



Die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen

11. September 2020

Anhang A: Der Controller und Prozessoren Datenschutz Binding Corporate Rules von BMC Software

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
TEIL I: HINTERGRUND UND MASSNAHMEN	4
TEIL II: BMC ALS VERANTWORTLICHER	7
ABSCHNITT A: GRUNDPRINZIPIEN	7
ABSCHNITT B: PRAKTISCHE VERPFLICHTUNGEN	16
ABSCHNITT C: RECHTE DRITTER	18
TEIL III: BMC ALS AUFTRAGSVERARBEITER	21
ABSCHNITT A: GRUNDPRINZIPIEN	22
ABSCHNITT B: PRAKTISCHE VERPFLICHTUNGEN	27
ABSCHNITT C: RECHTE DRITTER	30
TEIL IV: ANHÄNGE	34
ANHANG 1 – VERFAHREN FÜR ANFRAGEN VON BETROFFENEN AUFGRUND IHRER RECHTE	34
ANHANG 2 - COMPLIANCE-STRUKTUR	42
ANHANG 3 - VORGABEN FÜR SCHULUNGEN ZUM THEMA DATENSCHUTZ	46
ANHANG 4 - PRÜFPROTOKOLL	50
ANHANG 5 - BESCHWERDEMANAGEMENTVERFAHREN	54
ANHANG 6 - ZUSAMMENARBEITSVERFAHREN	57
ANHANG 7 - AKTUALISIERUNGSVERFAHREN	59

Einleitung

Diese verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter von BMC Software (die „**Richtlinien**“) legen den Ansatz von BMC Software („**BMC**“) zur Einhaltung des europäischen Datenschutzrechts dar, einschließlich für Übermittlungen personenbezogener Daten zwischen Mitgliedern der BMC Gruppe („**Gruppenmitglieder**“) (eine Aufstellung der Gruppenmitglieder ist auf www.bmc.com verfügbar).

BMC muss diese Richtlinien bei der Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten erfüllen und einhalten. Konkret beschreiben diese Richtlinien die Standards, die bei der internationalen Übermittlung von personenbezogenen Daten entweder an andere Gruppenmitglieder oder an externe Dienstleister sowie bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten für eigene Zwecke und als Erbringer von Leistungen für einen Drittverantwortlichen von den Gruppenmitgliedern zugrunde zu legen sind.

Übermittlungen personenbezogener Daten zwischen Gruppenmitgliedern finden während des normalen Geschäftsalltags statt, und diese Daten können in zentralen Datenbanken gespeichert werden, auf die Gruppenmitglieder aus der ganzen Welt zugreifen können.

Diese Richtlinien gelten für alle personenbezogenen Daten ehemaliger, derzeitiger und potentieller Mitarbeiter, Kunden, Vertriebspartner, Lieferanten, Dienstleister und anderer Dritter, die in Verbindung mit BMC-Geschäftstätigkeiten und der Personalverwaltung erhoben und genutzt werden.

Diese Richtlinien ersetzen keine eventuellen besonderen Datenschutzerfordernungen für einen bestimmten Geschäftsbereich oder eine bestimmte Position.

Diese Richtlinien werden auf der Homepage von BMC Software, Inc. unter www.bmc.com veröffentlicht.

TEIL I: HINTERGRUND UND MAßNAHMEN

WAS IST DATENSCHUTZRECHT?

Das europäische¹ Datenschutzrecht räumt den Menschen bestimmte Rechte dazu ein, wie ihre „**personenbezogenen Daten**“² verwendet werden. Organisationen, die die Vorgaben des Datenschutzrechts nicht erfüllen, können von den Aufsichtsbehörden und Gerichten Sanktionen und Strafen auferlegt werden. Wenn BMC die personenbezogenen Daten seiner ehemaligen, aktuellen und potentiellen Mitarbeiter, Kunden, Vertriebspartner, Lieferanten, Dienstleister und sonstiger Dritter erhebt und verwendet, unterfallen sowohl diese Tätigkeit als auch die jeweiligen personenbezogenen Daten dem Datenschutzrecht.

Gemäß Datenschutzrecht gilt eine Organisation, wenn sie personenbezogene Daten für ihre eigenen Zwecke erhebt, nutzt oder übermittelt, als **Verantwortlicher** für diese Daten und ist damit auch der Hauptverantwortliche für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Verarbeitet eine Organisation hingegen personenbezogene Daten für Dritte (z.B., um eine Dienstleistung zu erbringen), gilt sie als **Auftragsverarbeiter**, und der Hauptverantwortliche für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist der Dritte. In diesen Richtlinien wird beschrieben, wie BMC die Vorgaben des Datenschutzrechts bezüglich der Verarbeitung in seiner Eigenschaft sowohl als Verantwortlicher als auch als Auftragsverarbeiter befolgt.

INWIEWEIT BETRIFFT DAS DATENSCHUTZRECHT BMC INTERNATIONAL?

Das europäische Datenschutzrecht verbietet die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittländer außerhalb Europas, die kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten. Einige der Länder, in denen BMC aktiv ist, bieten nach Ansicht der Aufsichtsbehörden kein angemessenes Datenschutzniveau für personenbezogene Daten.

WAS UNTERNIMMT BMC DAFÜR?

¹ Im Sinne dieser Richtlinien bezeichnen Verweise auf Europa den EWR (namentlich die EU-Mitgliedsstaaten plus Norwegen, Island und Liechtenstein) und die Schweiz.

² Personenbezogene Daten bezeichnen alle Informationen im Zusammenhang mit einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person im Sinne der Begriffsbestimmung für „personenbezogene Daten“ in der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr (Datenschutzgrundverordnung oder „DSGVO“), einsehbar unter <http://eur-lex.europa.eu/>.

BMC muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Organisation personenbezogene Daten auf internationaler Ebene sicher und rechtmäßig nutzt. Die Zielsetzung dieser Richtlinien ist es daher, einen Rahmen zu setzen, der den Standards des europäischen Datenschutzrechts gerecht wird, und so ein angemessenes Schutzniveau für alle personenbezogenen Daten, die in Europa genutzt und erhoben und von Gruppenmitgliedern innerhalb Europas an Gruppenmitglieder außerhalb Europas übermittelt werden, zu gewährleisten.

BMC wird diese Richtlinien weltweit und in **allen Fällen** anwenden, in denen BMC personenbezogene Daten manuell und mithilfe automatisierter Verfahren verarbeitet, wenn die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit ehemaligen, aktuellen und potentiellen Mitarbeitern, Kunden, Vertriebspartnern, Lieferanten, Dienstleistern und sonstigen Dritten stehen.

Diese Richtlinien gelten weltweit für alle Gruppenmitglieder und ihre Mitarbeiter und erfordern, dass:

- Gruppenmitglieder, die personenbezogene Daten als für die Verarbeitung Verantwortliche erheben, nutzen oder übermitteln, **Teil II** dieser Richtlinien zusammen mit den praktischen Verfahren, die in den Anhängen in **Teil IV** dieser Richtlinien dargestellt sind, befolgen; und
- Gruppenmitglieder, die personenbezogene Daten erheben, nutzen oder übermitteln, um für Dritte als Auftragsverarbeiter Dienste zu erbringen oder die für andere Gruppenmitglieder in ihrer Eigenschaft als Auftragsverarbeiter Dienste leisten, **Teil III** dieser Richtlinien zusammen mit den praktischen Verfahren, die in den Anhängen in **Teil IV** dieser Richtlinien dargestellt sind, befolgen.
- Manche Gruppenmitglieder können sowohl als für die Verarbeitung Verantwortlicher als auch als Auftragsverarbeiter auftreten und müssen daher Teil II, III und IV dieser Richtlinien befolgen.

Diese Richtlinien werden durch einen gruppeninternen Vertrag für sämtliche Gruppenmitglieder verbindlich und gelten für alle Mitarbeiter der Gruppenmitglieder durch ihren Arbeitsvertrag und/oder direkt durch die auf diesen Gegenstand bezogenen Unternehmensrichtlinien von BMC, die für den Fall eines Verstoßes, einschließlich eines Verstoßes gegen diese Richtlinien, Disziplinarmaßnahmen bis hin zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorsehen. Im Verhältnis zu Dienstleistern und/oder freien Mitarbeitern wird auf diese Richtlinien in deren

Dienstleistungsvertrag ausdrücklich hingewiesen, und ein Verstoß gegen diese Richtlinien kann zur Beendigung des Dienstleistungsvertrags führen.

WEITERE HINWEISE

Bei Fragen zu den Vorgaben dieser Richtlinien, zu Ihren Rechten im Rahmen dieser Richtlinien oder zu sonstigen Datenschutzthemen können Sie sich unter der nachfolgenden Adresse an den Gruppendatenschutzbeauftragten von BMC wenden, der die Frage entweder selbst beantworten oder an die zuständige Person oder Abteilung bei BMC weiterleiten wird.

[Richard Montbeyre,](#)

[Gruppendatenschutzbeauftragter](#)

[Telefon: +33 \(0\)1.57.00.63.81](#)

[E-Mail: privacy@bmc.com](mailto:privacy@bmc.com)

[Adresse: Cœur Défense - Tour A, 10ème étage, 100 Esplanade du Général de Gaulle, 92931 Paris La Défense Cedex](#)

Der Gruppendatenschutzbeauftragte ist für die Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich und dafür, dass Änderungen dieser Richtlinien den Gruppenmitgliedern, den Kunden, den Aufsichtsbehörden und den Personen, deren personenbezogene Daten von BMC verarbeitet werden, gemäß den Anforderungen des anwendbaren Rechts mitgeteilt werden. Wenn Sie nicht zufrieden damit sind, wie BMC Ihre personenbezogenen Daten genutzt hat, bietet BMC ein gesondertes Beschwerdeverfahren, das in Teil IV, Anhang 5 behandelt wird.

TEIL II: BMC ALS VERANTWORTLICHER

Teil II dieser Richtlinien kommt in allen Fällen zur Anwendung, in denen ein Gruppenmitglied personenbezogene Daten als Verantwortlicher für die Verarbeitung erhebt, nutzt und übermittelt.

Teil II dieser Richtlinien teilt sich in drei Abschnitte auf:

- **Abschnitt A** behandelt die Grundprinzipien des europäischen Datenschutzrechts, die ein Gruppenmitglied einhalten muss, wenn es personenbezogene Daten als für die Verarbeitung Verantwortlicher erhebt, nutzt und übermittelt.
- **Abschnitt B** erläutert die praktischen Verpflichtungen, die BMC im Zusammenhang mit diesen Richtlinien gegenüber den Aufsichtsbehörden eingegangen ist.
- **Abschnitt C** beschreibt die Rechte, die BMC Dritten im Rahmen von Teil II dieser Richtlinien gewährleistet.

ABSCHNITT A: GRUNDPRINZIPIEN

REGEL 1 – EINHALTUNG DES NATIONALEN RECHTS UND RECHENSCHAFT

Regel 1A – BMC befolgt in erster Linie das jeweils geltende lokale Recht

Als Organisation befolgt BMC alle anwendbaren Rechtsvorschriften mit Bezug auf personenbezogene Daten und sorgt dafür, dass personenbezogene Daten stets im Einklang mit dem nationalen Recht erhoben und genutzt werden.

Gibt es kein Datenschutzrecht oder erfüllt das Recht die in diesen Richtlinien aufgeführten Standards nicht, verarbeitet BMC personenbezogene Daten nach diesen Richtlinien.

Soweit ein anwendbares Datenschutzgesetz ein höheres Schutzniveau verlangt, erkennt BMC an, dass dieses anwendbare Datenschutzgesetz Vorrang vor Teil II dieser Richtlinien hat.

Regel 1B – BMC weist ihre Einhaltung der Richtlinien nach („Rechenschaft“)

BMC führt ein Verzeichnis der in seiner Verantwortung durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten gemäß dem geltenden Gesetz. Das Verzeichnis wird in schriftlicher Form, einschließlich in elektronischer Form, geführt und der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Zur Verbesserung der Compliance und soweit erforderlich werden für Verarbeitungsvorgänge, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben, Datenschutz-Folgenabschätzungen durchgeführt. Sofern aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern BMC keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft, wird BMC vor der Verarbeitung die zuständige Aufsichtsbehörde konsultieren.

Es werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze umzusetzen und die Erfüllung der durch die Richtlinien festgelegten Anforderungen in der Praxis zu ermöglichen.

REGEL 2 – GEWÄHRLEISTUNG VON TRANSPARENZ, TREU UND GLAUBEN, ZWECKBINDUNG UND RECHTMÄßIGKEIT

Regel 2A – BMC erklärt den Personen, wie Informationen genutzt werden („Transparenz und Treu und Glauben“)

BMC sorgt dafür, dass den Betroffenen deutlich und verständlich mitgeteilt wird (in der Regel mittels einer Erklärung über eine Verarbeitung nach Treu und Glauben), wie ihre personenbezogenen Daten genutzt werden. Zu den Informationen, die BMC den Betroffenen geben muss, gehören alle den Umständen nach notwendigen Angaben, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Treu und Glauben und transparent erfolgt, u. a.:

- die Kontaktdaten des Gruppendatenschutzbeauftragten;
- die Zwecke, für die die Daten verarbeitet werden;
- die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten;
- wem personenbezogene Daten übermittelt werden;

- Länder außerhalb des EWR, in die personenbezogene Daten gegebenenfalls übermittelt werden und getroffene Schutzmaßnahmen;
- die Speicherdauer personenbezogener Daten;
- die Rechte betroffener Personen, die BMC gewährt;
- das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde;
- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden.

BMC teilt diese Informationen dem Betroffenen zu dem Zeitpunkt, in dem die personenbezogenen Daten von BMC erhoben werden oder zu einem anderen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt mit, es sei denn, es gibt einen berechtigten Grund dafür, dies nicht zu tun (z. B. wenn dies für die Gewährleistung der nationalen Sicherheit oder der Landesverteidigung erforderlich ist, zur Vorbeugung oder Aufdeckung einer Straftat, im Rahmen gerichtlicher Verfahren oder in sonstigen gesetzlich zulässigen Fällen), oder der Betroffene verfügt bereits über die Informationen.

Regel 2B – BMC erhebt und nutzt personenbezogene Daten nur für Zwecke, die dem Betroffenen bekannt sind oder die mit diesen Zwecken vereinbar sind („Zweckbindung“).

Regel 1A gibt vor, dass BMC alle anwendbaren Rechtsvorschriften in Bezug auf die Erhebung von personenbezogenen Daten befolgt. Das bedeutet, dass BMC bei der Erhebung von personenbezogenen Daten in Europa für den Fall, dass das nationale Recht vorgibt, dass BMC diese personenbezogenen Daten nur für eindeutige, ausdrückliche und rechtmäßige Zwecke erheben und nutzen darf und in keiner Art und Weise nutzen darf, die nicht mit diesen Zwecken vereinbar ist, diese Vorgaben befolgt.

Gemäß Regel 2B bestimmt und benennt BMC die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten genutzt werden sollen (einschließlich der Sekundärnutzung und –Weitergabe der Informationen) vor der Verarbeitung, es sei denn, es gibt einen berechtigten Grund gemäß Regel 2A dafür, dies nicht zu tun.

Insbesondere wenn BMC personenbezogene Daten für einen konkreten Zweck erhebt und BMC die Daten anschließend für einen anderen oder neuen Zweck verwenden möchte, müssen die

Betroffenen über diese Änderung vor der weiteren Verarbeitung in Kenntnis gesetzt werden, es sei denn:

- sie ist mit den anfänglich mit dem Betroffenen vereinbarten Zwecken vereinbar; oder
- es gibt einen berechtigten Grund dafür, dies nicht zu tun, der im Einklang ist mit dem anwendbaren Recht des europäischen Staates, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden.

In bestimmten Fällen, z. B. bei der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten oder wenn BMC nicht der Ansicht ist, dass die Verarbeitung mit den anfänglich mit dem Betroffenen vereinbarten Zwecken vereinbar ist, kann die Einwilligung der Person zu den neuen Nutzungen oder Übermittlungen erforderlich sein.

Regel 2C – BMC verarbeitet personenbezogene Daten nach Treu und Glauben („Treu und Glauben“)

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch BMC soll auf eine der folgenden Rechtsgrundlagen gestützt werden:

- a) der Betroffene hat seine Einwilligung zu der Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben; oder
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei der Betroffene ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage des Betroffenen erfolgen; oder
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der BMC unterliegt; oder
- d) die Verarbeitung ist zur Wahrung berechtigter Interessen von BMC oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen diese Interessen überwiegen; oder
- e) jede andere Rechtsgrundlage, die durch das geltende Gesetz vorgesehen ist.

REGEL 3 – SICHERSTELLEN DER DATENQUALITÄT

Regel 3A – BMC sorgt dafür, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind („Richtigkeit“).

Um sicherzustellen, dass die von BMC aufbewahrten personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, fordert BMC die Betroffenen dazu auf, BMC mitzuteilen, wenn sich ihre personenbezogenen Daten ändern.

Regel 3B – BMC bewahrt personenbezogene Daten nur so lange auf, wie dies für die Zwecke, für die sie erhoben und weiterverarbeitet wurden, nötig ist („Speicherbegrenzung“).

BMC befolgt die BMC-Richtlinien und Verfahren zur Aufbewahrung von Unterlagen in ihrer jeweils überarbeiteten und aktualisierten Fassung.

Regel 3C – BMC bewahrt nur personenbezogene Daten auf, die dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sind („Datenminimierung“).

BMC wird das Mindestmaß an personenbezogenen Daten bestimmen, das erforderlich ist, um den jeweiligen Zweck ordnungsgemäß zu erfüllen.

REGEL 4 – ERGREIFEN ANGEMESSENER SICHERHEITSMÄßNAHMEN UND MELDUNG VON VERLETZUNGEN DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN

Regel 4A – BMC befolgt seine Sicherheitsrichtlinien und Richtlinien zur Meldung von Verstößen.

BMC führt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ein, die für den Schutz gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die Änderung, die unberechtigte Weitergabe von oder den unberechtigten Zugang zu personenbezogenen Daten - insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten über ein Netzwerk übertragen werden - und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind.

Dazu befolgt BMC die Vorgaben der bei BMC geltenden Sicherheitsrichtlinien in ihrer überarbeiteten und aktualisierten Fassung zusammen mit allen anderen Sicherheitsmaßnahmen, die für einen Geschäftsbereich oder eine bestimmten Position relevant sind.

BMC führt Richtlinien zur Meldung von Verstößen nach Vorgabe des geltenden Datenschutzrechts ein und befolgt diese:

- Meldung an die Aufsichtsbehörde: BMC meldet den Verstoß unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem BMC der Verstoß bekannt wurde, der zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass der Verstoß voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.
- Meldung an den Betroffenen: Wenn der Verstoß voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen führt, meldet BMC den Verstoß unverzüglich den Betroffenen.

Regel 4B – BMC stellt sicher, dass die Dienstleister von BMC ebenfalls angemessene und gleichwertige Sicherheitsmaßnahmen ergreifen.

Das europäische Recht fordert für den Fall, dass ein (als Auftragsverarbeiter auftretender) Dienstleister einer der BMC-Gesellschaften Zugang zu den personenbezogenen Daten von ehemaligen, aktuellen und potentiellen Mitarbeitern (einschließlich Dienstleister und freier Mitarbeiter), Kunden, Vertriebspartnern, Lieferanten, Dienstleistern und sonstigen Dritten hat, ausdrücklich die Auferlegung strenger, schriftlich festzuhaltender vertraglicher Auflagen mit Bezug auf die Sicherheit dieser Daten im Sinne des anwendbaren Rechts des europäischen Staates, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, um sicherzustellen, dass diese Dienstleister bei der Nutzung dieser Daten nur den Anweisungen von BMC gemäß handeln (es sei denn, der Dienstleister ist gesetzlich dazu verpflichtet) und geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen haben, um die personenbezogenen Daten zu schützen. Wenn der Dienstleister kein Gruppenmitglied von BMC ist, bemüht sich BMC nach besten Kräften sicherzustellen, dass sich der Dienstleister schriftlich zur Einhaltung dieser Richtlinien verpflichtet hat.

Verträge mit solchen Dienstleistern beinhalten insbesondere:

- die Pflicht, personenbezogene Daten nur gemäß den Weisungen von BMC zu verarbeiten;
- die Rechte und Pflichten von BMC;
- der Umfang der Verarbeitung (Dauer, Art, Zweck und die Kategorien personenbezogener Daten);
- die Pflicht für den Dienstleister:
 - geeignete technische und organisatorische Maßnahmen einzuführen, um die personenbezogenen Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang zu schützen;
 - BMC uneingeschränkte Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren, damit Betroffene ihre Rechte nach diesen Richtlinien ausüben können;
 - BMC uneingeschränkte Zusammenarbeit zu gewährleisten, damit BMC die Einhaltung ihrer Pflichten nachweisen kann – dies schließt das Recht auf Audits und Prüfungen ein;
 - alle angemessenen Maßnahmen zu unternehmen, die personenbezogenen Daten so zu speichern, dass sie jederzeit richtig und auf dem aktuellsten Stand sind;
 - auf Verlangen von BMC die Daten zurückzugeben oder zu löschen, es sei denn, er muss die Daten oder einen Teil davon zur Erfüllung einer anderen rechtlichen Pflicht behalten; und
 - angemessene Vertraulichkeitsvereinbarungen einzuhalten und die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder zulässig oder aufgrund einer Vereinbarung zwischen BMC und dem Dienstleister zulässig oder erfolgt mit der schriftlichen Zustimmung von BMC.

REGEL 5 – WAHRUNG DER RECHTE DER BETROFFENEN

Regel 5A – BMC befolgt das Verfahren für Auskunftsanfragen von Betroffenen und wird auf alle Beschwerden oder Anfragen von Betroffenen im Zusammenhang mit ihren personenbezogenen Daten gemäß anwendbarem Recht antworten.

Betroffene sind berechtigt (mittels schriftlicher Anfrage an BMC, falls erforderlich), von BMC eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder nicht, und, falls dies der Fall ist, eine Kopie der personenbezogenen Daten zu erhalten, die über sie geführt werden (einschließlich elektronischer und in Papierform aufbewahrter Daten). Dies ist im europäischen Datenschutzrecht unter dem Begriff „Auskunftsrecht des Betroffenen“ bekannt. BMC geht bei der Bearbeitung von Anfragen von Betroffenen auf Auskunft zu ihren personenbezogenen Daten nach den Schritten des Verfahrens für Anfragen von Betroffenen aufgrund ihrer Rechte (s. Anhang 1) vor.

Regel 5B – BMC behandelt die Rechte Betroffener gemäß dem Verfahren für Anfragen von Betroffenen aufgrund ihrer Rechte

Betroffene sind berechtigt, gemäß dem anwendbaren Recht die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen und, unter bestimmten Umständen, der/die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen oder einzuschränken. Betroffene können gegebenenfalls auch ihr Recht auf Datenübertragbarkeit ausüben. BMC geht unter diesen Umständen nach den Schritten des Verfahrens für Anfragen von Betroffenen aufgrund ihrer Rechte (s. Anhang 1) vor.

REGEL 6 – GEWÄHRLEISTUNG EINES ANGEMESSENEN SCHUTZES FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE ÜBERMITTLUNGEN

Regel 6 – BMC übermittelt personenbezogene Daten nicht an Dritte außerhalb von BMC, ohne den angemessenen Schutz der Daten nach den in diesen Richtlinien aufgeführten Standards sicherzustellen.

Grundsätzlich sind grenzüberschreitende Übermittlungen personenbezogener Daten an Dritte außerhalb von BMC-Gesellschaften nur erlaubt, wenn angemessene Maßnahmen, wie das Unterzeichnen von Vertragsklauseln zum Schutz der zu übermittelnden personenbezogenen Daten, ergriffen werden.

REGEL 7 – ABSICHERUNG DER NUTZUNG VON SENSIBLEN PERSONENBEZOGENEN DATEN

Regel 7A – BMC nutzt sensible personenbezogene Daten nur, wenn dies absolut notwendig ist.

Sensible personenbezogene Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten, Sexualleben, sexuelle Orientierung, strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten des Betroffenen. BMC prüft, ob sensible personenbezogene Daten für die angestrebte Nutzung erforderlich sind und ob sie im Zusammenhang mit seinem Geschäftszweck absolut notwendig sind.

Regel 7B – BMC nutzt sensible personenbezogene Daten, die in Europa erhoben wurden, nur dann, wenn die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen eingeholt wurde, es sei denn, BMC hat eine andere Rechtsgrundlage dafür im Einklang mit dem anwendbaren Recht des europäischen Staates, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden.

Grundsätzlich müssen die Betroffenen der Erhebung und Nutzung sensibler personenbezogener Daten durch BMC ausdrücklich zustimmen, sofern BMC nicht durch nationale Gesetze dazu gezwungen wird oder eine andere Rechtsgrundlage dafür hat im Einklang mit dem anwendbaren Recht des europäischen Staates, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden. Diese Einwilligung zur Nutzung sensibler personenbezogener Daten durch BMC muss ernst gemeint sein und freiwillig erteilt werden.

REGEL 8 – LEGITIMIERUNG VON DIREKTMARKETING

Regel 8 – BMC ermöglicht seinen Kunden, ein Opt-out gegen den Erhalt von Marketinginformationen zu erklären.

Alle Betroffenen haben das Recht, der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten für Direktmarketingzwecke, einschließlich Profiling, soweit dieses mit dem Direktmarketing zusammenhängt, jederzeit kostenlos zu widersprechen, und BMC wird allen entsprechenden Opt-out-Anfragen nachkommen und personenbezogene Daten nicht länger für diesen Zweck verarbeiten.

REGEL 9 – AUTOMATISIERTE EINZELENTSCHEIDUNGEN

Regel 9 – Soweit Entscheidungen ausschließlich mithilfe automatisierter Verfahren getroffen werden, hat der Betroffene das Recht auf Auskunft über das Bestehen der automatisierten Entscheidungsfindung und die involvierte Logik. BMC ergreift die notwendigen Maßnahmen, um die Rechte, Freiheiten und die berechtigten Interessen der Betroffenen zu schützen.

Das europäische Datenschutzrecht sieht besondere Auflagen vor, um sicherzustellen, dass keine Bewertungen oder Entscheidungen über Personen ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten getroffen werden, die ihm oder ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfalten oder die ihn oder sie erheblich beeinträchtigen, es sei denn, es besteht eine Rechtsgrundlage für eine solche Entscheidung und es werden Maßnahmen zum Schutz der Rechte, Freiheiten und berechtigten Interessen der Betroffenen ergriffen.

Betroffene haben mindestens das Recht, das Eingreifen einer Person von BMC zu erwirken, ihren Standpunkt darzulegen und die Entscheidung anzufechten.

ABSCHNITT B: PRAKTISCHE VERPFLICHTUNGEN

REGEL 10 – COMPLIANCE

Regel 10 – BMC sieht angemessene personelle Mittel und Unterstützung vor, um den Datenschutz unternehmensweit sicherzustellen und zu überwachen.

BMC hat einen Gruppenschutzbeauftragten bestimmt, der dem Zentralen Datenschutzteam („Core Privacy Team“) angehört, das die Befolgung dieser Richtlinien überprüft und sicherstellt. Das Zentrale Datenschutzteam wird von Rechtsabteilungsmitarbeitern und Compliance-Beauftragten auf regionaler und Landesebene unterstützt, die für die Überwachung und Durchsetzung der tagtäglichen Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich sind. Anhang 2 enthält eine Aufstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten des BMC-Datenschutzteams.

REGEL 11 – SCHULUNG

Regel 11 – BMC bietet angemessene Schulungen für Mitarbeiter an, die ständig oder regelmäßig Zugang zu personenbezogenen Daten haben, an der Erhebung personenbezogener Daten oder der Entwicklung von Hilfsmitteln, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzt werden, beteiligt sind, in Übereinstimmung mit den Vorgaben für Schulungen zum Thema Datenschutz, die als Anhang 3 beiliegen.

REGEL 12 – AUDIT

Regel 12 – BMC befolgt das Prüfprotokoll für die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, das in Anhang 4 dargestellt ist.

REGEL 13 – BESCHWERDEMANAGEMENT

Regel 13 – BMC befolgt das Beschwerdemanagementverfahren der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, das in Anhang 5 dargestellt ist.

REGEL 14 – ZUSAMMENARBEIT MIT AUFSICHTSBEHÖRDEN

Regel 14 – BMC befolgt das Zusammenarbeitsverfahren der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, das in Anhang 6 dargestellt ist.

REGEL 15 – AKTUALISIERUNG DIESER RICHTLINIEN

Regel 15 – BMC befolgt das Aktualisierungsverfahren der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, das in Anhang 7 dargestellt ist.

REGEL 16 – VERHALTEN, WENN NATIONALES RECHT DIE EINHALTUNG DIESER RICHTLINIEN VERHINDERT

Regel 16A – Wenn BMC glaubt, dass das anwendbare Recht BMC untersagt, seinen Pflichten im Sinne dieser Richtlinien nachzukommen bzw. dieses Recht seine Möglichkeit, diesen Richtlinien nachzukommen, erheblich beeinträchtigt, wird BMC unverzüglich den Gruppendatenschutzbeauftragten unterrichten, es sei denn, dies ist von einer Vollzugsbehörde untersagt.

Regel 16B – Wenn ein Konflikt zwischen den auf BMC anwendbaren Rechtsvorschriften und diesen Richtlinien vorliegt, wird BMC dafür sorgen, dass das Zentrale Datenschutzteam ggf. zusammen mit der Rechtsabteilung eine verantwortungsvolle Entscheidung bezüglich der zu ergreifenden Maßnahmen trifft und im Zweifelsfall die zuständige Aufsichtsbehörde konsultieren.

Für den Fall, dass eine Mitteilung untersagt ist, bemüht sich BMC nach besten Kräften, eine Freistellung von diesem Verbot zu erwirken, um möglichst schnell möglichst viele Informationen kommunizieren zu können und dies entsprechend nachweisen zu können. Sofern BMC trotz bester Bemühungen nicht in der Lage ist, die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen, stellt BMC der zuständigen Aufsichtsbehörde jährlich allgemeine Informationen über die erhaltenen Anfragen zur Verfügung (z.B. Anzahl der Anträge auf Offenlegung, Art der angefragten Daten, soweit möglich ersuchende Stelle, usw.).

In jedem Fall sind Übermittlungen personenbezogener Daten durch BMC an eine Behörde nur dann zulässig, wenn sie nicht massenhaft, unverhältnismäßig, oder undifferenziert sind und in diesem Zusammenhang die Grenzen dessen, was in einer demokratischen Gesellschaft als erforderlich gilt, nicht übersteigen.

ABSCHNITT C: RECHTE DRITTER

Das europäische Datenschutzrecht gibt vor, dass Betroffene in der Europäischen Union die folgenden Bestandteile von Teil II dieser Richtlinien als Rechte Dritter durchsetzen können:

- Datenschutzgrundsätze (Regeln 2A, 2B, 2C, 3A, 3B, 3C, 4A, 4B, 6 und 7 von Teil II dieser Richtlinien);
- Transparenz und leichter Zugang zu diesen Richtlinien (Abschnitt C des Teils II dieser Richtlinien);
- Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden (Regeln 5A, 5B, 8 und 9 des Teils II dieser Richtlinien);
- einzelstaatliche Rechtsvorschriften, die die Einhaltung dieser Richtlinien verhindern (Regel 16 des Teils II dieser Richtlinien);
- Recht auf Beschwerde (Regel 13 des Teils II dieser Richtlinien);
- Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden (Regel 14 des Teils II dieser Richtlinien);

- Bestimmungen hinsichtlich Haftung und Gerichtsbarkeit (Abschnitt C des Teils II dieser Richtlinien).

Es wird vereinbart, dass diese Rechte Dritter nicht für Personen offen stehen, deren personenbezogene Daten nicht von BMC oder im Namen von BMC verarbeitet werden.

Verstößt ein Gruppenmitglied gegen eines dieser durchsetzbaren Rechte, so ist der oben definierte Betroffene, dem dieses Recht Dritter zu Gute kommt, berechtigt, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- a) *Beschwerde an BMC*: Betroffene können bei BMC eine Beschwerde einlegen gemäß dem Beschwerdemanagementverfahren nach Anhang 5.
- b) *Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde*: Betroffene können Beschwerde einlegen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im Zuständigkeitsbereich des Europäischen Mitgliedsstaats, in dem der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Arbeitsplatz hat, oder an dem Ort des mutmaßlichen Verstoßes.
- c) *Gerichtsbarkeit*: Betroffene können Verfahren anstrengen gegen BMC vor dem zuständigen Gericht des Europäischen Mitgliedsstaats, wo:
 - das Gruppenmitglied eine Niederlassung hat;
 - der Dienstleister, der als Auftragsverarbeiter handelt, eine Niederlassung hat, oder alternativ
 - der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.
- d) *Haftung*: Betroffene können von einem Gruppenmitglied eine angemessene Entschädigung verlangen, einschließlich der Geltendmachung gerichtlicher Rechtsbehelfe wegen einer Verletzung der oben genannten Bestandteile durch einen Dienstleister, der als Auftragsverarbeiter handelt, und, sofern angemessen, nach Feststellung durch ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde von einem Gruppenmitglied Ersatz für Schäden erhalten, die durch eine Verletzung der oben genannten Bestandteile verursacht wurden.

Es wird vereinbart, dass falls das Gruppenmitglied außerhalb der Europäischen Union ansässig sein sollte, ein europäisches Gruppenmitglied die Verantwortung übernimmt und sich einverstanden erklärt, die notwendigen Maßnahmen zur Wiedergutmachung der Handlungen dieses Gruppenmitglieds zu ergreifen sowie Schadensersatz zu leisten für jeden Schaden, der durch eine Verletzung der oben genannten Bestandteile dieser Richtlinien durch dieses Gruppenmitglied verursacht wurde. Das europäische Gruppenmitglied haftet so, als ob die Verletzung von ihm in dem Europäischen Mitgliedstaat, in dem es seinen Sitz hat, anstelle des außerhalb der Europäischen Union niedergelassenen Gruppenmitglieds, begangen worden wäre.

- e) *Transparenz und Leichter Zugang zu den Richtlinien:* Betroffene, denen die Rechte Dritter zu Gute kommen, wird ein Zugang zu diesen Richtlinien auf www.bmc.com zur Verfügung gestellt.
- f) *Beweislast:* Im Falle von Forderungen aufgrund von Schäden, die dem Betroffener entstanden sind und bei denen der Betroffene nachweisen kann, dass es wahrscheinlich ist, dass der Schaden aufgrund einer Verletzung der Vorschriften zur Einführung zu diesen Richtlinien oder des Teils II oder IV dieser Richtlinien entstanden ist, hat sich BMC damit einverstanden erklärt, dass die Beweislast für den Nachweis, dass der Dienstleister, der als Auftragsverarbeiter handelt, für die Verletzung nicht verantwortlich ist, oder dass keine solche Verletzung stattgefunden hat, bei dem Gruppenmitglied liegt, das die personenbezogenen Daten an diesen Dienstleister im Rahmen von Teil II dieser Richtlinien übermittelt hat.

TEIL III: BMC ALS AUFTRAGSVERARBEITER

Teil III dieser Richtlinien gilt in allen Fällen, in denen BMC personenbezogene Daten erhebt, nutzt oder übermittelt entweder als Auftragsverarbeiter für ein anderes Gruppenmitglied, das als Verantwortlicher handelt (als das „**Gruppenmitglied**“ in Teil III dieser Richtlinien bezeichnet), oder im Rahmen eines schriftlichen Vertrages für einen Dritten in einer Situation erhebt, in der der Dritte der Verantwortliche für die Verarbeitung ist (als „**Kunde**“ in Teil III dieser Richtlinien bezeichnet). Gruppenmitglieder und Dritte werden in diesen Richtlinien zusammen als „**Verantwortliche**“ bezeichnet.

Zu den wichtigsten Bereichen, in denen BMC als Auftragsverarbeiter auftritt, gehört die Bereitstellung von Software als Service („Software as a Service“).

Wenn BMC als Auftragsverarbeiter auftritt, liegt die Verantwortung für die Einhaltung des europäischen Datenschutzrechts beim Verantwortlichen. Manche Datenschutzpflichten werden in den Verträgen, die BMC mit seinen Kunden abschließt, gemäß dem anwendbaren Recht an BMC übertragen. Wenn BMC solche Datenschutzpflichten nicht einhält, können gegen BMC zivilrechtlich wegen Vertragsverletzung Schadensersatzforderungen in Form von Zahlungen oder anderen Rechtsbehelfen gestellt werden sowie Verwaltungssanktionen verhängt werden wegen eines Verstoßes gegen geltendes Datenschutzrecht. Wenn ein Kunde belegt, dass ihm ein Schaden entstanden ist und dieser Schaden wahrscheinlich aufgrund eines Verstoßes gegen Teil III dieser Richtlinien (bzw. ggf. gegen eine der Zusagen in der Einleitung zu den Richtlinien oder den Anhängen in Teil IV dieser Richtlinien) durch ein Gruppenmitglied außerhalb von Europa oder einen dritten Unter-Auftragsverarbeiter mit Sitz außerhalb von Europa eingetreten ist, kann dieser Kunde diese Richtlinien gegenüber BMC geltend machen. In diesen Fällen muss das haftbare Gruppenmitglied (d. h. das Gruppenmitglied, das einen Vertrag mit dem Kunden abgeschlossen hat) beweisen, dass kein Gruppenmitglied außerhalb von Europa (bzw. kein dritter Unter-Auftragsverarbeiter mit Sitz außerhalb von Europa) für den Verstoß verantwortlich ist bzw. kein Verstoß vorliegt.

Wenngleich die Entscheidung, ob die von BMC in Teil III dieser Richtlinien gemachten Zusagen einen angemessenen Schutz für im Rahmen seines Vertrages mit BMC übermittelten personenbezogenen Daten bietet, beim Kunden liegt, wird BMC Teil III dieser Richtlinien immer anwenden, wenn BMC als Auftragsverarbeiter für einen Kunden auftritt. Wenn sich BMC-Kunden auf die Richtlinien als ausreichenden Schutz verlassen, wird eine Kopie der Einleitung zu den Richtlinien und von Teil III und IV dieser Richtlinien in den Vertrag mit dem jeweiligen Kunden aufgenommen. Entscheidet sich ein Kunde von BMC, sich nicht auf Teil III dieser Richtlinien zu verlassen, ist dieser Kunde dafür zuständig, andere angemessene Sicherheitsmechanismen zum Schutz der personenbezogenen Daten vorzusehen.

Der Kunde kann entscheiden, ob diese Richtlinien Anwendung finden auf:

- (i). Personenbezogene Daten, die dem Recht der Europäischen Union unterliegen; oder
- (ii). Alle personenbezogenen Daten, unabhängig von der Herkunft der personenbezogenen Daten

Teil III dieser Richtlinien teilt sich in drei Abschnitte auf:

- **Abschnitt A** behandelt die Grundprinzipien, die BMC bei der Erhebung und Nutzung von personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter einhalten muss.
- **Abschnitt B** erläutert die praktischen Verpflichtungen, die BMC für der Erhebung und Nutzung von personenbezogenen Daten gegenüber den Aufsichtsbehörden eingegangen ist.
- **Abschnitt C** beschreibt die Rechte, die BMC Dritten in seiner Eigenschaft als Auftragsverarbeiter im Rahmen von Teil III dieser Richtlinien einräumt.

ABSCHNITT A: GRUNDPRINZIPIEN

REGEL 1 – EINHALTUNG DES LOKALEN RECHTS UND RECHENSCHAFT

Regel 1A – BMC sorgt dafür, dass die Einhaltung von Teil III dieser Richtlinien nicht in Konflikt mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen steht, sofern vorhanden.

Soweit ein anwendbares Datenschutzgesetz ein höheres Schutzniveau verlangt, bestätigt BMC, dass dieses Teil III dieser Richtlinien vorgehen wird.

Regel 1B – BMC unterstützt seine Kunden und arbeitet mit seinen Kunden zusammen, damit diese ihre Pflichten im Rahmen des Datenschutzrechts soweit vernünftigerweise möglich und innerhalb eines zumutbaren Zeitrahmens einhalten.

BMC unterstützt seine Kunden innerhalb eines zumutbaren Zeitrahmens dabei, ihre Pflichten als Verantwortlicher für die Verarbeitung im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts zu erfüllen, soweit dies in angemessener Weise möglich ist und nach Maßgabe der vereinbarten Bedingungen in den jeweiligen Kundenverträgen. Dazu kann z. B. gehören, mit den Kunden zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen bei der Wahrung der Rechte Betroffener oder bei der Bearbeitung deren Beschwerden, oder Untersuchungen oder Anfragen von Aufsichtsbehörden zu beantworten.

Regel 1C – BMC stellt seinen Kunden sämtliche notwendigen Informationen zur Verfügung, um die Einhaltung der Pflichten von BMC nach Teil III der Richtlinien nachzuweisen.

BMC führt ein schriftliches Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, die BMC im Auftrag der Kunden durchführt, in Übereinstimmung mit den Anforderungen, die das geltende Recht vorgibt, und stellt dieses den Aufsichtsbehörden auf Anfrage zur Verfügung. BMC stellt seinen Kunden sämtliche notwendigen Informationen zur Verfügung, um die Einhaltung seiner Pflichten nach dem anwendbaren Recht nachzuweisen und erlaubt und wirkt an Audits mit, einschließlich an Überprüfungen, die vom Kunden in Übereinstimmung mit den mit ihm vereinbarten Vertragsbedingungen durchgeführt werden.

REGEL 2 – GEWÄHRLEISTEN VON TRANSPARENZ, TREU UND GLAUBEN UND ZWECKBINDUNG

Regel 2A – BMC unterstützt seine Kunden bei der Gewährleistung von Transparenz, Treu und Glauben und Zweckbindung.

Kunden haben die Pflicht, Dritten bei oder kurz nach der Erhebung ihrer personenbezogenen Daten zu erklären, wie diese Daten genutzt werden, und dies erfolgt in der Regel durch eine einfach zugängliche Datenverarbeitungserklärung. Zudem sind die Kunden verpflichtet zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten rechtmäßig und nach Treu und Glauben verarbeitet werden.

BMC unterstützt seine Kunden bei der Einhaltung dieser Erfordernisse, innerhalb der Grenzen des anwendbaren Rechts und der Vertragsbedingungen der Verträge von BMC mit den Kunden und Gruppenmitgliedern. So kann BMC nach geltendem Recht gebeten werden, Angaben zu eventuellen Unter-Auftragsverarbeitern von BMC zur Verarbeitung von personenbezogenen Kundendaten im Namen des Kunden zu machen, wobei die Bedingungen dieser Mitteilung im Vertrag mit dem jeweiligen Kunden festgelegt werden.

Regel 2B – BMC nutzt personenbezogene Daten nur im Auftrag und gemäß den besonderen Anweisungen ihrer Kunden („Zweckbindung“).

BMC nutzt personenbezogene Daten nur im Einklang mit den Bedingungen des jeweiligen Vertrages mit seinen Kunden, es sei denn, dass das Recht der Europäischen Union oder das auf BMC anwendbare Recht eines Mitgliedstaates etwas anderes verlangen.

In einem solchen Fall teilt BMC dieses rechtliche Erfordernis dem Kunden mit, bevor die Verarbeitung stattfindet, es sei denn, dass das Gesetz die Offenlegung dieser Information wegen wichtiger Gründe des öffentlichen Interesses verbietet.

Sollte BMC diese Regel oder seine Pflichten im Rahmen von Teil III dieser Richtlinien bezüglich eines Vertrages mit einem Kunden aus irgendeinem Grunde nicht einhalten können, muss BMC diesen Kunden unverzüglich darauf hinweisen. Der BMC-Kunde kann die Übermittlung personenbezogener Daten an BMC daraufhin einstellen und/oder den Vertrag, je nach vereinbarten Vertragsbedingungen, den Vertrag mit BMC kündigen.

Nach Abschluss der Erbringung von Verarbeitungstätigkeiten für einen Kunden löscht BMC – nach Wahl des Kunden – die personenbezogenen Daten oder gibt sämtliche personenbezogenen Daten dem Kunden zurück, und löscht Kopien davon, jeweils nach Maßgabe der Vertragsbedingungen mit diesem Kunden, es sei denn, dass nach dem Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats eine Verpflichtung zur Speicherung durch BMC besteht. In diesem Fall bewahrt BMC diese personenbezogenen Daten vertraulich auf und verarbeitet sie nicht länger aktiv, das heißt für die Zwecke, für welche sie zu Beginn erhoben wurden.

REGEL 3 – DATENQUALITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

Regel 3 – BMC und ihre Unter-Auftragsverarbeiter unterstützen ihre Kunden dabei, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind.

BMC kommt allen Anweisungen seiner Kunden nach, wie nach anwendbarem Recht und in den Vertragsbedingungen vorgesehen, um sie dabei zu unterstützen, ihre Pflicht zu erfüllen, die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand zu halten.

Wenn dies im Rahmen der Bedingungen des Vertrages mit dem jeweiligen Kunden vorgesehen ist, nehmen BMC und ihre Unter-Auftragsverarbeiter, welchen die personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt wurden, auf Anweisung des Kunden die Löschung, Anonymisierung, Aktualisierung, Berichtigung der personenbezogenen Daten oder die Beendigung oder die Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten vor.

BMC benachrichtigt andere Gruppenmitglieder oder dritte Unter-Auftragsverarbeiter, denen personenbezogene Daten übermittelt wurden, entsprechend, damit sie ihre Aufzeichnungen ebenfalls aktualisieren können.

REGEL 4 – BERÜCKSICHTIGUNG DER RECHTE DER BETROFFENEN

Regel 4 – BMC unterstützt Verantwortliche dabei, die Rechte der Betroffenen einzuhalten.

BMC handelt gemäß den Weisungen des Kunden, soweit dies im Rahmen der Bedingungen des Vertrages mit diesem Kunden vorgesehen ist, und ergreift alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit seine Kunden ihrer Pflicht zur Berücksichtigung der Rechte von Betroffenen nachkommen können. Insbesondere gibt BMC, wenn sie eine Anfrage eines Betroffenen zur Ausübung von Rechten erhält, diese Anfrage sofort an den jeweiligen Kunden weiter und geht nur auf eine solche Anfrage ein, wenn es die Genehmigung dazu erhalten hat oder gesetzlich dazu verpflichtet ist.

REGEL 5 – SICHERHEIT UND VERTRAULICHKEIT

Regel 5A – BMC setzt angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ein, um personenbezogene Daten zu schützen, die BMC im Auftrag seiner Kunden verarbeitet und um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Das europäische Recht fordert ausdrücklich für den Fall, dass BMC einem Kunden eine Leistung erbringt, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten einhergeht, dass der Vertrag zwischen BMC und seinem Kunden Bestimmungen zu Sicherheit und organisatorischen Maßnahmen enthält, die die Informationen in einer Weise schützen, die dem damit verbundenen Risiko angemessen ist, im Einklang mit dem Recht des europäischen Landes, von welchem aus die personenbezogenen Daten übermittelt wurden.

Regel 5B – BMC benachrichtigt seine Kunden über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß den Bedingungen des Vertrages mit dem Kunden.

BMC benachrichtigt den Kunden unverzüglich und gemäß den Vorgaben des Vertrages von BMC mit diesem Kunden über jegliche Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, die für diesen Kunden verarbeitet wurden. Zudem ist jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß dem geltenden Recht zu dokumentieren (einschließlich des Sachverhalts im Zusammenhang mit der Verletzung, ihre Folgen und die ergriffenen Maßnahmen zur Behebung). Diese Dokumentation wird auf Anfrage des Kunden und gemäß den Vorgaben des Vertrages von BMC mit diesem Kunden der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt.

Regel 5C – BMC erfüllt die Vorgaben seiner Kunden bezüglich der Bestellung von Unter-Auftragsverarbeitern.

BMC teilt seinen Kunden mit, wenn die Datenverarbeitung für sie von einem Unter-Auftragsverarbeiter vorgenommen wird, unabhängig davon, ob dieser Unter-Auftragsverarbeiter ein Gruppenmitglied oder ein externer Dienstleister ist, und erfüllt alle konkreten Vorgaben des Kunden bezüglich der

Bestimmung von Unter-Auftragsverarbeitern im Sinne der Bedingungen des Vertrages mit diesem Kunden. BMC stellt dem Kunden stets aktuelle Informationen über die Bestellung von Unter-Auftragsverarbeitern bereit und holt eine allgemeine schriftliche Einwilligung des Kunden für diese Unterauftragsverarbeitung ein. Widerspricht ein Kunde der Bestellung eines Unter-Auftragsverarbeiters zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten in seinem Auftrag, kann dieser Kunde von BMC verlangen, dass die Übertragung der personenbezogenen Daten ausgesetzt wird und/oder den Vertrag kündigen, abhängig von den Vertragsbedingungen mit BMC.

Regel 5D – BMC gewährleistet, dass Unter-Auftragsverarbeiter die Vorgaben einhalten, die (i) den Bedingungen ihrer Verträge mit ihren Kunden und (ii) Teil III dieser Richtlinien entsprechen, und gewährleistet insbesondere, dass der Unter-Auftragsverarbeiter angemessene und gleichwertige Sicherheitsmaßnahmen ergreift.

BMC darf nur Unter-Auftragsverarbeiter bestellen, die ausreichende Garantien für die Zusagen bieten, die BMC in Teil III dieser Richtlinien abgegeben hat. Insbesondere müssen diese Unter-Auftragsverarbeiter in der Lage sein, für geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu sorgen, die ihre Nutzung der personenbezogenen Daten regeln, auf die sie im Einklang mit den Bedingungen des Vertrages zwischen BMC und dem Kunden Zugriff haben.

Zur Erfüllung dieser Regel wird BMC, wenn ein Unter-Auftragsverarbeiter Zugang zu personenbezogenen Daten hat, die für BMC verarbeitet werden, entsprechende Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass der Unter-Auftragsverarbeiter angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht eingeführt hat, und dem Unter-Auftragsverarbeiter schriftlich strenge Vertragspflichten auferlegen, die:

- Zusagen von Seiten des Unter-Auftragsverarbeiters bezüglich der Sicherheit der Informationen enthalten, die denen aus Teil III dieser Richtlinien (insbesondere Regel 5A und 5B, s. o.) und den Bedingungen des Vertrages zwischen BMC und dem Kunden zu der jeweiligen Verarbeitung entsprechen;
- sicherstellen, dass der Unter-Auftragsverarbeiter bei der Nutzung dieser Informationen nur nach den Anweisungen von BMC handeln wird;
- dass der Unter-Auftragsverarbeiter mit den Aufsichtsbehörden und dem Kunden in ähnlicher Weise zusammenarbeitet wie BMC, wie in Teil III dieser Richtlinien beschrieben; und
- die notwendigen Verpflichtungen enthalten, damit die Zusagen von Seiten des Unter-Auftragsverarbeiters den Zusagen von BMC in Teil III dieser Richtlinien entsprechen und insbesondere die Vertraulichkeit und die grundlegenden Individualrechte und Freiheiten im Hinblick auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten von einem Gruppenmitglied in Europa an einen Unter-Auftragsverarbeiter außerhalb von Europa sicherstellen.

Verträge mit Unter-Auftragsverarbeitern beinhalten insbesondere:

- die Pflicht, personenbezogene Daten ausschließlich nach den Weisungen des Kunden zu bearbeiten;
- die Rechte und Pflichten des Kunden;
- den Umfang der Verarbeitung (Dauer, Art, Zweck, und die Kategorien der personenbezogenen Daten);
- eine Pflicht für den Unter-Auftragsverarbeiter:
 - geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte(n) oder unrechtmäßige(n) Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen;
 - mit dem Kunden uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihn uneingeschränkt zu unterstützen, damit Betroffene ihre Rechte nach diesen Richtlinien ausüben können;
 - mit dem Kunden uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit dieser die Einhaltung seiner Pflichten nachweisen kann – dies schließt das Recht auf Audits und Überprüfung ein;
 - alle angemessenen Bemühungen zu unternehmen, die personenbezogenen Daten so zu führen, dass sie zu jeder Zeit sachlich richtig und auf dem aktuellsten Stand sind;
 - die Daten auf Anfrage des Kunden zurückzugeben oder zu löschen, es sei denn, er muss die Daten oder einen Teil davon zur Erfüllung einer anderen rechtlichen Pflicht behalten; und
 - geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen und personenbezogenen Daten keinem weiterzugeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder zulässig oder nach einer Vereinbarung mit dem Kunden und BMC zulässig oder erfolgt mit der Einwilligung des Kunden.

ABSCHNITT B: PRAKTISCHE VERPFLICHTUNGEN

REGEL 6 – COMPLIANCE

Regel 6 – BMC sieht angemessene personelle Mittel und Unterstützung vor, um den Datenschutz unternehmensweit sicherzustellen und zu überwachen.

BMC hat einen Gruppenschutzbeauftragten bestimmt, der dem Zentralen Datenschutzteam („Core Privacy Team“) angehört, das die Befolgung dieser Richtlinien überprüft und sicherstellt. Das Zentrale Datenschutzteam wird von Rechts- und Compliance-Beauftragten auf regionaler und Landesebene unterstützt, die für die Überwachung und Durchsetzung der tagtäglichen Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich sind. In Anhang 2 ist eine Aufstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten des BMC-Datenschutzteams dargestellt.

REGEL 7 – SCHULUNG

Regel 7 – BMC bietet angemessene Schulungen für die Mitarbeiter an, die ständig oder regelmäßig Zugang zu personenbezogenen Daten haben, an der Erhebung personenbezogener Daten oder der Entwicklung von Tools, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzt werden, beteiligt sind, in Übereinstimmung mit den Vorgaben für Schulungen zum Thema Datenschutz, die in Anhang 3 aufgeführt sind.

REGEL 8 – PRÜFUNG

Regel 8 – BMC befolgt das Prüfprotokoll der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, das in Anhang 4 dargestellt ist.

REGEL 9 – BESCHWERDEN

Regel 9 – BMC befolgt das Beschwerdemanagementverfahren der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, das in Anhang 5 dargestellt ist.

REGEL 10 – ZUSAMMENARBEIT MIT AUFSICHTSBEHÖRDEN

Regel 10 – BMC befolgt das Zusammenarbeitsverfahren der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, das in Anhang 6 dargestellt ist.

REGEL 11 – AKTUALISIERUNGEN VON TEIL III DIESER RICHTLINIEN

Regel 11 – BMC befolgt das Aktualisierungsverfahren der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, das in Anhang 7 dargestellt ist.

REGEL 12 – VERHALTEN, WENN NATIONALES RECHT DIE EINHALTUNG DIESER RICHTLINIEN VERHINDERT

Regel 12A – Wenn BMC glaubt, dass das anwendbare Recht BMC an der Erfüllung der Weisungen des Verantwortlichen oder der Pflichten von BMC nach Teil III dieser Richtlinien hindert, wird BMC unverzüglich folgende Stellen informieren:

- den Verantwortlichen gemäß Regel 2B (es sei denn, dies ist von einer Vollzugsbehörde untersagt);
- den Gruppendatenschutzbeauftragten von BMC; und
- die jeweils für BMC und den Verantwortlichen zuständigen Aufsichtsbehörden.

Regel 12B – BMC gewährleistet, dass BMC, wenn BMC eine rechtlich verbindliche Anfrage zur Offenlegung personenbezogener Daten erhält, die unter Teil III dieser Richtlinien fallen:

- den Verantwortlichen unverzüglich darüber informiert, es sei denn, dies ist von einer Vollzugsbehörde untersagt; und
- die Anfrage zurückstellt und die federführende Aufsichtsbehörde, die diese Richtlinien genehmigt hat (d. h. die CNIL), sowie die entsprechende für die Verantwortlichen zuständige Aufsichtsbehörde benachrichtigen wird, sofern dies nicht von einer Vollzugsbehörde untersagt ist. In diesem Fall wird sich BMC bemühen, die anfragende Behörde über seine Pflichten im Rahmen des europäischen Datenschutzrechts zu informieren, damit nach Möglichkeit auf dieses Verbot gegenüber BMC verzichtet wird. Lässt sich dieses Verbot trotz der Bemühungen von BMC nicht vermeiden, legt BMC den

zuständigen Aufsichtsbehörden einen Jahresbericht mit allgemeinen Angaben zu allen Offenlegungsanfragen vor, die BMC von der entsprechenden Behörde erhalten hat, soweit BMC von der Behörde dazu befugt wurde, diese Informationen offenzulegen.

ABSCHNITT C: RECHTE DRITTER

Das europäische Datenschutzrecht gibt vor, dass Betroffenen in der Europäischen Union das Recht eingeräumt werden muss, Teil III dieser Richtlinien als begünstigte Dritte (ggf.) geltend machen zu können.

Es wird vereinbart, dass diese Rechte Dritter nicht für Personen offen stehen, deren personenbezogene Daten nicht von BMC als Auftragsverarbeiter verarbeitet werden.

Diese Rechte Dritter ermöglichen es einem Betroffenen, die folgenden ausdrücklich aufgelisteten Bestandteile direkt gegen BMC als Auftragsverarbeiter durchzusetzen:

- die Pflicht, die Weisungen des Verantwortlichen zu befolgen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich in Bezug auf die Übermittlung von Daten an Dritte (Regel 2B Teil III dieser Richtlinien);
- die Pflicht, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen und jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten dem Verantwortlichen mitzuteilen (Regeln 5A und 5B Teil III dieser Richtlinien);
- die Pflicht, bei der Beauftragung eines Unter-Auftragsverarbeiters, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gruppenmitglieder, Bedingungen einzuhalten (Regeln 5C und 5D Teil III dieser Richtlinien);
- die Pflicht, mit dem Verantwortlichen zusammenzuarbeiten und ihn zu unterstützen bei der Einhaltung und dem Nachweis der Einhaltung des anwendbaren Rechts (Regeln 1B und 4 Teil III dieser Richtlinien);
- leichter Zugang zu diesen Richtlinien (Abschnitt C Teil II dieser Richtlinien);
- Recht auf Beschwerde durch interne Beschwerdeverfahren (Regel 9 Teil III dieser Richtlinien);
- die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (Regel 10 Teil III dieser Richtlinien);
- Bestimmungen hinsichtlich Haftung, Schadensersatz und Gerichtsbarkeit (Abschnitt C Teil II dieser Richtlinien); und

- einzelstaatliche Rechtsvorschriften, die die Einhaltung dieser Richtlinien verhindern (Regel 12 Teil III dieser Richtlinien).

Ein Betroffener kann die oben genannten Rechte auch gegen BMC durchsetzen, wenn er/sie keinen Anspruch gegenüber dem Verantwortlichen geltend machen kann, weil der Verantwortliche tatsächlich oder rechtlich nicht mehr besteht oder insolvent geworden ist, sofern kein Rechtsnachfolger die rechtlichen vertraglichen oder gesetzlichen Verbindlichkeiten des Verantwortlichen vertraglich oder kraft Gesetzes voll übernommen hat; in diesem Fall kann der Betroffene seine/ihre Rechte gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen.

Sollte einer der durchsetzbaren oben aufgeführten Bestandteile verletzt werden, haben Betroffene, denen die Rechte Dritter zu Gute kommen, das Recht, die folgenden Maßnahmen durchzusetzen:

- a) *Beschwerden an BMC:* Betroffene können eine Beschwerde bei BMC einlegen im Sinne des Beschwerdemanagementverfahrens gemäß Anhang 5.
- b) *Beschwerden an Aufsichtsbehörden:* Betroffene können Beschwerde einlegen bei der Aufsichtsbehörde in dem Zuständigkeitsbereich, wo der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Arbeitsplatz hat, oder an dem Ort des mutmaßlichen Verstoßes.
- c) *Gerichtbarkeit:* Betroffene können Verfahren anstrengen gegen BMC bei dem zuständigen Gericht des Europäischen Mitgliedsstaats, wo:
 - das Gruppenmitglied eine Niederlassung hat;
 - BMC, als Auftragsverarbeiter handelnd, eine Niederlassung hat, oder alternativ
 - der Betroffene seinen Aufenthaltsort hat.
- d) *Haftung:* Es wird vereinbart, dass falls das Gruppenmitglied, das als Auftragsverarbeiter handelt, außerhalb der Europäischen Union ansässig sein sollte, ein europäisches Gruppenmitglied die Verantwortung übernimmt und sich einverstanden erklärt, die notwendigen Maßnahmen zur Wiedergutmachung der Handlungen des Auftragsverarbeiters, des Unter-Auftragsverarbeiters und/oder des Verantwortlichen in den oben genannten begrenzten Fällen zu ergreifen, sowie

Schadensersatz zu leisten für jeden Schaden, der durch eine Verletzung der oben genannten Bestandteile dieser Richtlinien verursacht wurde. Das europäische Gruppenmitglied haftet so, als ob die Verletzung von ihm in dem Europäischen Mitgliedstaat, in dem es seinen Sitz hat, anstelle des außerhalb der Europäischen Union niedergelassenen Auftragsverarbeiters oder Unter-Auftragsverarbeiters und/oder des Verantwortlichen, begangen worden wäre.

Soweit der Betroffene ein Verfahren gegen den Auftragsverarbeiter anstelle des Verantwortlichen angestrengt hat, ist der Betroffene berechtigt, Entschädigung für den gesamten Schaden direkt vom Auftragsverarbeiter zu erhalten, auch wenn der Auftragsverarbeiter möglicherweise nicht verantwortlich ist für den verursachten Schaden.

Soweit der Auftragsverarbeiter und der Verantwortliche, die im selben Verfahren beteiligt sind, beide schadensersatzpflichtig sind, ist der Betroffene berechtigt, Entschädigung für den gesamten Schaden direkt vom Auftragsverarbeiter zu erhalten.

Der Auftragsverarbeiter und der Unter-Auftragsverarbeiter können sich nicht auf eine Verletzung der Verpflichtungen durch den Verantwortlichen oder einen nachfolgenden Unter-Auftragsverarbeiter (intern oder außerhalb der Gruppe) berufen, um eine eigene Haftung zu vermeiden.

- e) *Transparenz und leichter Zugang zu den Richtlinien:* Allen Betroffenen, denen die Rechte Dritter zu Gute kommen, werden Informationen über die Rechte Dritter in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und über die Mittel zur Ausübung ihrer Rechte durch die Veröffentlichung dieser Richtlinien auf www.bmc.com zur Verfügung gestellt.
- f) *Beweislast:* Wenn ein Gruppenmitglied außerhalb von Europa als Auftragsverarbeiter im Auftrag eines Dritten handelt, der Verantwortliche ist, oder wenn ein externer Unter-Auftragsverarbeiter eingesetzt wird, liegt, wenn ein Betroffener einen Schaden erleidet und der Betroffene oder der Verantwortliche belegen kann, dass dieser Schaden wahrscheinlich aufgrund eines Verstoßes gegen die oben aufgeführten Rechte entstanden ist, die Beweislast dafür zu zeigen, dass dieses Gruppenmitglied, das als Unter-Auftragsverarbeiter handelt, oder ein dritter Unter-Auftragsverarbeiter mit Sitz außerhalb von Europa, der im Namen eines Gruppenmitglieds handelt, nicht

für diesen Verstoß verantwortlich ist oder der Verstoß nicht vorliegt, bei einem europäischen Gruppenmitglied. Wenn das europäische Gruppenmitglied beweisen kann, dass das Gruppenmitglied, das als Unter-Auftragsverarbeiter handelt oder ein dritter Unter-Auftragsverarbeiter mit Sitz außerhalb von Europa nicht verantwortlich ist für die Handlung, kann es sich selbst von jeglicher Verantwortung befreien.

TEIL IV: ANHÄNGE

ANHANG 1 – VERFAHREN FÜR ANFRAGEN VON BETROFFENEN AUFGRUND IHRER RECHTE

- 1.1 Wenn BMC personenbezogene Daten für die eigenen Zwecke von BMC erhebt, nutzt oder übermittelt, gilt BMC als für die Verarbeitung dieser Informationen *Verantwortlicher* und damit auch als Hauptverantwortlicher für den Nachweis der Einhaltung der Vorgaben für die Verarbeitung gemäß dem geltenden Datenschutzrecht.
- 1.2 Wenn BMC als für die Verarbeitung Verantwortlicher auftritt, haben Betroffene in Europa³ die folgenden Rechte, die gemäß diesem Verfahren für Anfragen von Betroffenen aufgrund ihrer Rechte („**Verfahren**“) behandelt werden:
- Recht auf Auskunft;
 - Recht auf Berichtigung;
 - Recht auf Löschung;
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung;
 - Recht auf Datenübertragbarkeit;
 - Recht auf Widerspruch;
 - Rechte in Bezug auf automatisierte Entscheidungen im Einzelfall und Profiling.
- 1.3 Dieses Verfahren erklärt, wie BMC Anfragen in Bezug auf das Recht eines Betroffenen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten („**Anfrage**“) behandelt, sofern die Anfrage in die Kategorien des obigen Abschnitts 1.2 fällt.
- 1.4 Wenn eine Anfrage unter das europäische Datenschutzrecht fällt, weil sie in Bezug auf Betroffene in Europa gestellt wird, wird diese Anfrage von BMC nach diesem Verfahren

³ In diesem Verfahren steht Europa für den EWR plus der Schweiz

bearbeitet. Soweit das anwendbare Datenschutzrecht jedoch von diesem Verfahren abweicht, geht das nationale Datenschutzrecht vor.

- 1.5 Wenn BMC personenbezogene Daten im Auftrag eines Verantwortlichen verarbeitet (zum Beispiel, um eine Dienstleistung zu erbringen), ist BMC als Auftragsverarbeiter der Daten anzusehen und der Verantwortliche ist der Hauptverantwortliche für die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an einen Verantwortlichen. Das heißt, wenn BMC als ein Auftragsverarbeiter handelt, bleibt der Verantwortliche dafür verantwortlich, das anwendbare Datenschutzrecht einzuhalten.
- 1.6 Bestimmte Datenschutzpflichten werden aufgrund von Verträgen, die zwischen BMC und ihren Kunden bestehen, auf BMC übertragen, und BMC ist in diesem Fall verpflichtet, gemäß den Weisungen seiner Kunden zu handeln und alle vernünftigerweise erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um es dem Kunden zu ermöglichen, seine Pflichten in Bezug auf die Rechte Betroffener einzuhalten. Das heißt, dass wenn BMC, in seiner Eigenschaft als Auftragsverarbeiter für den Kunden, eine Anfrage eines Betroffenen in Bezug auf sein Recht erhält, BMC die Anfrage unverzüglich an den jeweiligen Kunden weitergibt und auf eine solche Anfrage nur mit Genehmigung des betreffenden Kunden eingeht.
- 1.7 BMC informiert jeden Empfänger, dem gegenüber die personenbezogenen Daten offengelegt wurden, über die Berichtigung oder die Löschung der personenbezogenen Daten, oder der Einschränkung der Verarbeitung, sofern dies nicht unmöglich oder unverhältnismäßig ist.

1. Verfahren

- 2.1 Die Anfragen müssen (bei Bedarf) schriftlich gestellt werden. Dies kann auch per E-Mail geschehen.⁴ Anfragen können formlos sein und müssen das Datenschutzgesetz nicht erwähnen.
- 2.2 Anfragen werden unverzüglich nach Eingang unter privacy@bmc.com an den Gruppendatenschutzbeauftragten weitergeleitet, unter Angabe des Eingangsdatums

⁴ Dies gilt außer, wenn das örtliche Datenschutzrecht eine mündliche Anfrage einräumt. In diesem Fall muss BMC die Anfrage dokumentieren und dem Antragsteller vor der Bearbeitung eine Kopie aushändigen.

sowie ggf. zusammen mit weiteren Informationen, die dem Gruppenschutzbeauftragten bei der Behandlung der Anfrage helfen.

- 2.3 Der Gruppenschutzbeauftragte wird eine anfängliche Überprüfung der Anfrage durchführen, um zu entscheiden, ob diese gültig ist und ob eine Bestätigung der Identität oder eine weitere Information notwendig ist.
- 2.4 Wenn BMC vernünftige Zweifel an der Identität des Betroffenen hat, der die Anfrage stellt, kann BMC fordern, dass zusätzliche Informationen zur Bestätigung der Identität dieses Betroffenen zur Verfügung gestellt werden.
- 2.5 BMC beantwortet Anfragen unverzüglich und in jedem Fall innerhalb eines Monats (oder innerhalb einer kürzeren Frist, die nach lokalem Recht festgelegt ist) nach Eingang der Anfrage. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl der Anfragen erforderlich ist; in diesem Fall wird der Betroffene entsprechend benachrichtigt.
- 2.6 Der Gruppenschutzbeauftragte kontaktiert den Betroffenen schriftlich, um den Eingang der Anfrage zu bestätigen und, soweit erforderlich, eine Identitätsbestätigung einzuholen oder weitere Informationen anzufordern.
- 2.7 Der Gruppenschutzbeauftragte kann die Anfrage ablehnen, wenn eine der folgenden Ausnahmen zutrifft:
 - i. Wenn die Anfrage an ein europäisches Gruppenmitglied gestellt wurde und mit personenbezogenen Daten, die durch dieses Gruppenmitglied gespeichert werden, zusammenhängt, und
 - wenn die Anfrage offenkundig unbegründet oder exzessiv ist; oder
 - die Erledigung der Anfrage sich nachteilig auf die Rechte und Freiheiten Anderer auswirken würde.
 - ii. Wenn die Anfrage an ein außereuropäisches Gruppenmitglied gestellt wurde und sich auf personenbezogene Daten bezieht, die von diesem Gruppenmitglied gespeichert werden, und:

- wenn die Anfrage offenkundig unbegründet oder exzessiv ist; oder
 - die Erledigung der Anfrage sich nachteilig auf die Rechte und Freiheiten Anderer auswirken würde; oder
 - die personenbezogenen Daten nicht aus Europa stammen und die Erledigung der Anfrage einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.
- 2.8 Der Gruppendatenschutzbeauftragte wird jede Anfrage einzeln prüfen, um zu bestimmen, ob eine der o. g. Ausnahmen zum Tragen kommt.
- 2.9 Die Erledigung von Anfragen erfolgt unentgeltlich. Im Falle von offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anfragen kann BMC jedoch entweder angemessenes Entgelt verlangen oder sich weigern, aufgrund der Anfrage tätig zu werden.
- 2.10 Alle Anfragen, die sich auf dieses Verfahren beziehen, sind über privacy@bmc.com an den Gruppendatenschutzbeauftragten zu richten

2. Auskunftsrecht

- 2.1 Betroffene sind berechtigt, Folgendes zu erhalten:
- (i). Bestätigung, ob und ggf. in welchem Fall personenbezogene Daten über sie verarbeitet werden, oder ob dies nicht der Fall ist;
 - (ii). Auskunft über die von BMC verarbeiteten personenbezogenen Daten und die folgende Information:
 - Zwecke der Verarbeitung;
 - Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden;
 - Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern. Wenn das Drittland von der Europäischen

Kommission nicht anerkannt ist als Land, das ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, haben Betroffene das Recht, über die geeigneten Garantien informiert zu werden, die diese Übermittlungen zulassen;

- die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder falls das nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer;
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung;
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;
- alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der personenbezogenen Daten, die nicht bei dem Betroffenen erhoben wurden;
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling, und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik bei einer automatisierten Entscheidungsfindung sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für den Betroffenen.

3. Recht auf Berichtigung

- 3.1 Betroffene sind berechtigt, unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Betroffene das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

4. Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

- 4.1 Betroffene sind berechtigt, unverzüglich die Löschung sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen, wenn:

- (i). personenbezogene Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind; oder
- (ii). der Betroffene seine Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung stützte, widerrufen hat, und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt; oder
- (iii). der Betroffene Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen; oder der Betroffene der Verarbeitung für Direktwerbungszwecke widersprochen hat; oder
- (iv). die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden; oder
- (v). personenbezogene Daten gelöscht werden mussten zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, dem BMC unterliegt;
- (vi). die personenbezogenen Daten in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft für Kinder erhoben wurden:

5. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

5.1 Betroffene sind berechtigt, eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn:

- (i). die Richtigkeit der personenbezogenen Daten vom Betroffenen bestritten wird, und zwar für die Dauer, die es BMC ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- (ii). die Verarbeitung unrechtmäßig ist und der Betroffene die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
- (iii). BMC die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, der Betroffene sie aber zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt; oder

- (iv). der Betroffene Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe von BMC gegenüber denen des Betroffenen überwiegen.

6. Recht auf Datenübertragbarkeit

6.1 Die Betroffenen sind berechtigt, ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und sie einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung zu übermitteln, wenn:

- (i). die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag mit dem Betroffenen beruht; und
- (ii). die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

7. Widerspruchsrecht

7.1 Der Betroffene ist berechtigt, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten:

- (i). gestützt auf öffentliches Interesse oder auf öffentliche Gewalt erfolgt, die BMC übertragen wurde, es sei denn, BMC hat zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Betroffenen überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen;
- (ii). zum Betreiben von Direktwerbung erfolgt, einschließlich Profiling im Zusammenhang mit Direktwerbung.

8. Recht im Zusammenhang mit automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

8.1 Betroffene sind berechtigt, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihnen

gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, es sei denn die Entscheidung:

- (i). ist für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrages zwischen BMC und dem Betroffenen erforderlich;
- (ii). ist aufgrund anwendbaren Unionrechts zulässig; oder
- (iii). erfolgt mit ausdrücklicher Einwilligung des Betroffenen.

ANHANG 2 - COMPLIANCE-STRUKTUR

BMC hat eine Compliance-Struktur eingerichtet, die auf die Gewährleistung und Überwachung der Einhaltung des Datenschutzrechts ausgerichtet ist. In diesem Rahmen sorgen vier Teams für die effektive Umsetzung der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter von BMC Software (die „**Richtlinien**“) und anderer Richtlinien, Ziele und Standards in Bezug auf Datenschutz bei BMC.

1. Der Exekutiv-Lenkungsausschuss

Dieser Ausschuss setzt sich aus drei Senior-Mitgliedern der BMC-Führungsriege mit internationaler Verantwortung für die Bereiche Recht, Compliance und Ethik, Personalwesen, Informationstechnologie, Sicherheit, Betriebsführung, Datenschutz und Beschaffungswesen zusammen. Die Aufgabe des Exekutiv-Lenkungsausschusses ist es, diese Richtlinien auf Geschäftsführungsebene umzusetzen und zu überwachen. Dazu gehören u. a.:

- (i). Sicherstellung, dass diese Richtlinien und andere Grundsätze im Zusammenhang mit dem Datenschutz sowie Ziele und Standards definiert und kommuniziert werden.
- (ii). Bereitstellung klarer und sichtbarer Unterstützung durch die oberste Führungsriege sowie von Mitteln für diese Richtlinien und für Datenschutzziele und –Initiativen im Allgemeinen.
- (iii). Bewertung, Genehmigung und Schwerpunktsetzung in Bezug auf Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien, Strategiepläne, Geschäftsziele und regulatorische Anforderungen.
- (iv). Regelmäßige Überprüfung von Datenschutzinitiativen, Leistungen und Mitteln, um die anhaltende Wirksamkeit und kontinuierlichen Verbesserung sicherzustellen.
- (v). Gewährleistung, dass BMCs Geschäftsziele im Einklang mit diesen Richtlinien und den entsprechenden Datenschutz- und Informationsschutzstrategien, -Grundsätzen und -Praktiken stehen.

- (vi). Ausgabe von Mitteilungen über diese Richtlinien und zu Datenschutzthemen zusammen mit dem Führungsteam und dem Vorstand.
- (vii). Veranlassung bzw. Unterstützung bei der Festlegung der Reichweite von Compliance-Audits zur Befolgung dieser Richtlinien, wie sie im Prüfprotokoll der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter von BMC Software („**Prüfprotokoll**“) beschrieben werden.

2. Die Projektarbeitsgruppe

Die Projektarbeitsgruppe setzt sich aus Mitarbeitern des Mittleren Managements (Vizepräsidenten und Direktoren) aus Schlüsselbereichen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, wie Personalwesen, Rechtsabteilung, Compliance und Ethik, interne Kontrollen und Absicherung, Kundendienst, Informationstechnologie, Datenschutz, Vertrieb, Marketing, Finanzen, Beratungsdienste, Schulungsdienste, Auftragswesen, Forschung und Entwicklung, internationale Sicherheit und internationaler Datenschutz zusammen.

Die Projektarbeitsgruppe ist zuständig für:

- (i). die Förderung dieser Richtlinien auf allen Ebenen ihrer Organisationen;
- (ii). das Ermöglichen von gründlichen Überprüfungen der Geschäftsabläufe für etwaig notwendige Bewertungen der Einhaltung dieser Richtlinien;
- (iii). die Gewährleistung, dass BMCs Geschäftsziele im Einklang mit diesen Richtlinien und den entsprechenden Datenschutz- und Geheimhaltungsstrategien, -Grundsätzen und -Praktiken stehen;
- (iv). die Unterstützung des Zentralen Datenschutzteams bei der Identifizierung, Bewertung, Schwerpunktsetzung und Einleitung von Maßnahmen im Sinne der BMC-Grundsätze und der regulatorischen Anforderungen;
- (v). die Umsetzung der Entscheidungen des Exekutiv-Lenkungsausschusses innerhalb BMC auf internationaler Ebene.

3. Das Zentrale Datenschutzteam

Dieses Team ist in erster Linie dafür verantwortlich, dass BMC diese Richtlinien und die internationalen Datenschutzbestimmungen im Tagesgeschäft einhält. Das Team setzt sich aus den jeweils dienstältesten BMC-Mitarbeitern der folgenden Bereiche zusammen: Gruppenschutzbeauftragter, EMEA Rechtswesen, Interne Sicherung, IT und Datensicherheit.

Die Aufgabe des Zentralen Datenschutzteams ist es, die Einhaltung der Alltagsaspekte dieser Richtlinien und der BMC-Datenschutzinitiativen zu leiten. Dazu gehören u. a.:

- (i). Das Beantworten von Anfragen und Beschwerden zu diesen Richtlinien von Betroffenen, und die Bewertung der Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten durch Gruppenmitglieder in Bezug auf mögliche sicherheitsrelevante Risiken und die Identifizierung und Einführung von Verfahren für den Umgang mit Fällen der Nichteinhaltung.
- (ii). Die enge Zusammenarbeit mit den bestellten örtlichen Compliance-Beauftragten zur Umsetzung dieser Richtlinien und der damit verbundenen Grundsätze und Praktiken auf nationaler Landesebene sowie Bereitstellung von Orientierungshilfen und Beantwortung von Datenschutzfragen.
- (iii). Das Bereitstellen von Informationen für die Audits dieser Richtlinien und die Koordination der Reaktionen auf die Audit-Ergebnisse und die Beantwortung von Anfragen der Aufsichtsbehörden.
- (iv). Die Überwachung von Änderungen des internationalen Datenschutzrechts und die Sicherstellung entsprechender Änderungen an diesen Richtlinien und den damit zusammenhängenden Grundsätzen und Geschäftspraktiken von BMC.
- (v). Die Förderung dieser Richtlinien und des Datenschutzbewusstseins in den einzelnen Geschäftseinheiten und Funktionsbereichen durch Datenschutzmitteilungen und Schulungen.
- (vi). Die Bewertung von Datenschutzprozessen und -Verfahren darauf, ob diese nachhaltig und wirksam sind.

- (vii). Die regelmäßige Berichterstattung über den Status dieser Richtlinien an den Exekutiv-Lenkungsausschuss.
- (viii). Die Ausrichtung und Koordination von Treffen der Projektarbeitsgruppe.
- (ix). Die Überwachung von Mitarbeiterschulungen zu diesen Richtlinien und zu gesetzlichen Datenschutzvorgaben nach den Schulungsvorgaben der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter von BMC Software.
- (x). Bei Bedarf die Weitergabe von Fragen zu diesen Richtlinien an die Projektarbeitsgruppe und den Exekutiv-Lenkungsausschuss.
- (xi). Die Sicherstellung, dass die von BMC eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Aktualisierung und Mitteilung von Aktualisierungen dieser Richtlinien im Sinne des Aktualisierungsverfahrens der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter der BMC Software erfüllt werden.

4. Das Netzwerk örtlicher Datenschutzsachwalter

BMC hat ein Netzwerk von örtlichen Datenschutzsachwaltern zur Unterstützung bei der landesweiten Umsetzung dieser Richtlinien bestimmt. Die Aufgabe der örtlichen Datenschutzsachwalter umfasst:

- (i). Die Unterstützung des Zentralen Datenschutzteams bei der Einführung und Umsetzung dieser Richtlinien in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (ii). Die Weitergabe von Fragen und Compliance-Themen im Zusammenhang mit diesen Richtlinien an das Zentrale Datenschutzteam.

ANHANG 3 - VORGABEN FÜR SCHULUNGEN ZUM THEMA DATENSCHUTZ

- 1.1 Die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter von BMC Software (die „**Richtlinien**“) bieten einen Rahmen für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen BMC-Gruppenmitgliedern („**Gruppenmitglieder**“). Das Dokument zu den Vorgaben für Schulungen zum Thema Datenschutz soll eine Übersicht darstellen, wie BMC diese Personen zu den Anforderungen dieser Richtlinien schult.
- 1.2 Der BMC-Abteilung für Compliance und Ethik und der Gruppendatenschutzbeauftragte tragen die Gesamtverantwortung für die Compliance- und Ethikschulungen bei BMC, einschließlich der Vorlage der Online-Trainingsmodule von BMC. Die Schulungen zu diesen Richtlinien werden vom Zentralen BMC-Datenschutzteam als „Experten in der Materie“ überarbeitet, unterstützt von der Abteilung für Compliance und Ethik.
- 1.3 Mitarbeiter, die ständig oder regelmäßig Zugang zu personenbezogenen Daten haben, die an der Erhebung personenbezogener Daten oder der Entwicklung von Hilfsmitteln zur Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sind, erhalten zusätzliche, maßgeschneiderte Schulungen zu diesen Richtlinien und zu konkreten Datenschutzthemen, die auf ihre jeweilige Aufgabe zugeschnitten sind. Diese Schulungen werden unten näher beschrieben und werden regelmäßig wiederholt. Zudem erhalten die Mitarbeiter, die für die Einhaltung bestimmter Bereiche dieser Richtlinien wie die Beantwortung von Anfragen Betroffener aufgrund ihrer Rechte oder den Umgang mit Beschwerden zuständig sind, spezielle Schulungen zu diesen Themen.
- 1.1 Compliance- und Ethikschulungen werden bei BMC vierteljährlich abgehalten und decken ein breites Themenspektrum wie Datenschutz, Vertraulichkeit und Informationssicherheit ab. Jedes Jahr wird ein Quartalstraining dem BMC-Verhaltenskodex (der „**Kodex**“) gewidmet.
- 1.2 Zusätzlich zu den vierteljährlichen Schulungen aus Abschnitt 2.1 bietet BMC spezifisches Training zu diesen Richtlinien an, auf das in Abschnitt 4 näher eingegangen wird.
- 1.3 Die BMC Datenschutzeschulungen sollen sicherstellen, dass

- 1.3.1 die Mitarbeiter die Grundprinzipien der Konzepte Datenschutz, Vertraulichkeit und Informationssicherheit verstehen;
- 1.3.2 die Mitarbeiter den Kodex verstehen; und
- 1.3.3 Mitarbeiter in Positionen, die ständig oder regelmäßig Zugang zu personenbezogenen Daten haben, die an der Erhebung personenbezogener Daten oder der Entwicklung von Hilfsmitteln zur Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sind, entsprechende Schulungen (vgl. Abschnitt 4) erhalten, damit sie in der Lage sind, personenbezogene Daten gemäß dieser Richtlinien zu verarbeiten.
- 1.4 Allgemeine Datenschutzzschulungen für neu eingestellte Mitarbeiter
 - 1.4.1 Neue Mitarbeiter müssen die Compliance- und Ethikschulung zu den Themen Kodex, Informationssicherheit und Datenschutz kurz nach ihrem Eintritt bei BMC absolvieren. Der Kodex verlangt von den Mitarbeitern die Befolgung der maßgeblichen Datenschutz- und Geheimhaltungsgrundsätze von BMC.
- 1.5 Allgemeine Datenschutzzschulungen für alle Mitarbeiter
 - 1.5.1 Alle Mitarbeiter weltweit erhalten regelmäßige Schulungen zum Thema Datenschutz im Rahmen des Compliance- und Ethiktrainingsprozesses. Diese Schulungen decken grundlegende Datenschutzprinzipien sowie Aspekte der Datensicherheit entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinien ab. Sie sind sowohl informativ als auch nutzerfreundlich ausgelegt, so dass Interesse am Thema geweckt wird. Die vollständige Absolvierung des Kurses wird von der BMC-Abteilung für Compliance und Ethik überwacht und durchgesetzt, und die Mitarbeiter müssen eine Reihe von Multiple-Choice-Fragen beantworten, damit der Kurs als abgeschlossen gilt.
 - 1.5.2 Allen Mitarbeiter werden außerdem zur Verfügung gestellt:
 - (a) alle Compliance- und Ethikschulungsmodule, einschließlich der Datenschutzmodule, die jederzeit online eingesehen werden können; und
 - (b) Ad-hoc-Mitteilungen bestehend aus E-Mails, aufklärende Botschaften auf den BMC-Intranetseiten sowie Datenschutzpostern, die in den Büros aufgehängt werden und

auf die Wichtigkeit der Informationssicherheit und des Datenschutzes für BMC hinweisen. Dazu gehören z. B. soziale Netzwerke, Telearbeit, das Engagieren von Auftragsverarbeitern und der Schutz vertraulicher Informationen.

1.6 BMCs Schulungen zu diesen Richtlinien decken folgende Hauptgebiete ab, und die Mitarbeiter werden entsprechend ihren Aufgaben und Zuständigkeiten bei BMC geschult:

1.6.1 Hintergrundwissen und Grundprinzip:

- (a) Was ist Datenschutzrecht?
- (b) Inwieweit betrifft das Datenschutzrecht BMC auf internationaler Ebene?
- (c) Die Reichweite dieser Richtlinien
- (d) Begriffe und Konzepte

1.6.2 Zu diesen Richtlinien:

- (a) Eine Erläuterung dieser Richtlinien
- (b) Praktische Beispiele
- (c) Die Rechte, die diese Richtlinien den Betroffenen einräumt
- (d) Welche datenschutzrechtlichen Folgen ergeben sich aus der Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Kunden

1.6.3 Sofern dies für die Position eines Mitarbeiters relevant ist, behandeln die Schulungen auch die folgenden Verfahren gemäß dieser Richtlinien:

- (a) Verfahren für Anfragen Betroffener aufgrund ihrer Rechte
- (b) Prüfprotokoll
- (c) Aktualisierungsverfahren

- (d) Zusammenarbeitsverfahren
- (e) Beschwerdemanagementverfahren
- (f) Verfahren bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

2. Weitere Informationen

- 2.1 Alle Anfragen zu Schulungen zu diesen Richtlinien sind an die Abteilung für Compliance und Ethik unter folgender E-Mail-Adresse zu richten: compliance_ethicsoffice@bmc.com

ANHANG 4 - PRÜFPROTOKOLL

- 1.1 Ziel der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter von BMC Software (die „**Richtlinien**“) ist es, personenbezogene Daten zu schützen, die zwischen BMC-Gruppenmitgliedern übermittelt werden („**Gruppenmitglieder**“).
- 1.2 Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden in den europäischen Mitgliedstaaten, von denen aus die personenbezogenen Daten übermittelt werden. Eine der Auflagen der Aufsichtsbehörden lautet, dass BMC die Einhaltung dieser Richtlinien prüft und dabei bestimmte Bedingungen erfüllt. In diesem Dokument wird beschrieben, wie BMC mit diesen Anforderungen umgeht.
- 1.3 Eine der Aufgaben des **Zentralen Datenschutzteams** von BMC besteht darin, Orientierungshilfe zur Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinien zu geben und die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten durch Gruppenmitglieder auf potentielle Datenschutzrisiken zu prüfen. Die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten mit potentiell erheblichem datenschutzrechtlichem Einfluss muss somit laufend überprüft und bewertet werden. So beschreibt dieses Prüfprotokoll zwar den formalen Prüfungsprozess, den BMC zugrunde legt, um die Einhaltung dieser Richtlinien nach Vorgabe der Aufsichtsbehörden sicherzustellen, dies ist jedoch nur eine Maßnahme, mit der BMC dafür sorgt, dass die Auflagen dieser Richtlinien eingehalten und bei Bedarf Korrekturmaßnahmen ergriffen werden.
- 1.4 Übersicht über das Audit
 - 1.4.1 Die Einhaltung dieser Richtlinien wird täglich vom **Zentralen Datenschutzteam** überprüft, das sich aus dem **Gruppenschutzbeauftragten von BMC; dem BMC Vizepräsidenten, dem EMEA Chefsyndikus; dem BMC Vizepräsidenten Sicherheit, Risiko und Ethik** und dem **Leiter Internationale Sicherheitsdienste von BMC** zusammensetzt.
 - 1.4.2 Die BMC **Sicherungsabteilung** (mit den Funktionen **Interne Prüfung, Interne Kontrollen** und **IT-Sicherheit**) ist für die Ausführung und Überwachung unabhängiger Audits der Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich und sorgt dafür, dass diese Audits alle Aspekte dieser Richtlinien gemäß dem BMC-Prüfprogramm abdecken. Die BMC **Sicherungsabteilung** ist dafür verantwortlich, dass alle Probleme oder Fälle von Nicht-Einhaltung dem **Zentralen Datenschutzteam** von BMC und dem **Exekutiv-Lenkungsausschuss** vorgelegt werden und

innerhalb eines angemessenen Zeitfensters Korrekturmaßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Richtlinien ergriffen werden.

1.4.3 Soweit BMC als Verantwortlicher handelt, können Audits in Bezug auf die Einhaltung der Zusicherungen aus Teil II dieser Richtlinien sich auch auf jeden Auftragsverarbeiter, der im Auftrag von BMC bezüglich der betreffenden Verarbeitung handelt, beziehen.

1.5 Häufigkeit und Umfang des Audits

1.5.1 Diese Richtlinien werden überprüft:

- (a) **jährlich** im Sinne des **Konzernprüfprogramms** von BMC; und/oder
- (b) auf Anfrage des **Zentralen Datenschutzteams** oder des **Exekutiv-Lenkungsausschusses** von BMC; und/oder
- (c) nach Ermessen der **Sicherungsabteilung**.

1.5.2 Soweit ein Gruppenmitglied personenbezogene Daten für einen Dritten, der Verantwortlicher ist, verarbeitet, erfolgt das Audit der Einhaltung dieser Richtlinien gemäß den Auflagen des Vertrages, der zwischen diesem Gruppenmitglied und des jeweiligen Verantwortlichen Dritten besteht.

1.5.3 Der Umfang der durchzuführenden Prüfung wird von der **Sicherungsabteilung** unter Berücksichtigung der Hinweise des **Zentralen Datenschutzteams** und des **Exekutiv-Lenkungsausschusses** aufgrund einer Gefahrenanalyse festgelegt, die maßgebliche Kriterien zugrunde legt wie: Bereiche aktueller Schwerpunkte aktueller regulatorischer Aktivitäten, besondere oder neue Risikobereiche für das Unternehmen, Bereiche mit Änderungen der Systeme oder Verfahren, die zum Schutz der Informationen genutzt werden, Bereiche, in denen frühere Prüfungen Ergebnisse oder Beschwerden nach sich gezogen haben, die Zeit seit der letzten Überprüfung sowie die Art und den Standort der verarbeiteten personenbezogenen Daten.

1.5.4 Falls ein Dritter als Verantwortlicher, für den BMC personenbezogene Daten verarbeitet, sein Recht, BMC auf die Einhaltung von Teil III dieser Richtlinien zu überprüfen, wahrnimmt, muss sich der Umfang des Audits auf die Datenverarbeitungsanlagen und –Tätigkeiten im

Zusammenhang mit dieser verantwortlichen Stelle beschränken. BMC gewährt verantwortlichen Stellen keinen Zugriff auf Systeme, die personenbezogene Daten anderer verantwortlicher Stellen verarbeiten.

1.6 Prüfer

1.6.1 Die Überprüfung dieser Richtlinien wird von der BMC **Sicherungsabteilung** vorgenommen, und BMC kann nach eigenem Ermessen andere anerkannte interne/externe Prüfer einsetzen.

1.6.2 Falls ein Dritter als Verantwortlicher, für den BMC personenbezogene Daten verarbeitet, sein Recht, BMC auf die Einhaltung von Teil III dieser Richtlinien zu überprüfen, wahrnimmt, muss dieses Audit von dieser verantwortlichen Stelle oder von unabhängigen, akkreditierten Prüfern, die gemäß dem Vertrag zwischen BMC und dieser verantwortlichen Stelle von dieser verantwortlichen Stelle ausgewählt wurden, durchgeführt werden.

1.6.3 Der BMC **Prüfungsausschuss**, bestehend aus Mitgliedern des Vorstands von BMC Software, Inc. (der „**Vorstand**“), wird vom Vorstand bestimmt, um ihn bei seinen Kontrollaufgaben zu Fragen wie der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien durch BMC und der Einschätzung der Leistung interner Auditpositionen und externer Prüfer zu unterstützen.

1.6.4 Der **Prüfungsausschuss** ist unabhängig und berichtet seine Ergebnisse und Empfehlungen auch im Zusammenhang mit der Leistung der externen Prüfer und der BMC-internen Auditpositionen regelmäßig dem Vorstand.

1.7 Berichterstattung

1.7.1 BMCs **Sicherungsabteilung** gibt die Ergebnisse aller Audits dieser Richtlinien an das **Zentrale Datenschutzteam** von BMC, den **Exekutiv-Lenkungsausschuss** und andere entsprechende Führungskräfte weiter. Die Sicherungsabteilung legt außerdem dem **Prüfungsausschuss** eine Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse vor, der diese wiederum direkt dem Vorstand berichtet.

1.7.2 Im Rahmen des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit und der Geschäftsgeheimnisse in den vorgelegten Daten hat sich BMC damit einverstanden erklärt:

-
- (a) auf Anfrage eine Kopie der Ergebnisse von Audits dieser Richtlinien an eine zuständige europäische Aufsichtsbehörde herauszugeben; und
 - (b) soweit ein Audit sich auf personenbezogene Daten, die von BMC für einen Dritten als Verantwortlicher verarbeitet wurden, bezieht, dieser verantwortlichen Stelle die Ergebnisse aller Audits der Einhaltung von Teil III dieser Richtlinien zur Verfügung zu stellen.

ANHANG 5 - BESCHWERDEMANAGEMENTVERFAHREN

1. Einleitung

1.1 Die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter von BMC Software (die „**Richtlinien**“) schützen personenbezogene Daten, die verarbeitet oder zwischen BMC-Gruppenmitgliedern übermittelt werden („**Gruppenmitglieder**“). Der Inhalt dieser Richtlinien wird von den Aufsichtsbehörden in den europäischen Mitgliedsstaaten, von denen aus die personenbezogenen Daten übermittelt werden, vorgegeben, und eine der Auflagen lautet, dass BMC ein Beschwerdemanagementverfahren haben muss. Ziel dieses Beschwerdemanagementverfahrens ist es, darzulegen, wie im Sinne dieser Richtlinien mit Beschwerden, die von einer Person vorgebracht werden, deren personenbezogene Daten von BMC verarbeitet werden, umgegangen werden soll.

2. Wie natürliche Personen Beschwerden vorbringen können

2.1 Natürliche Personen können schriftlich Beschwerden vorbringen, indem sie sich an den Gruppendatenschutzbeauftragten von BMC wenden oder eine E-Mail an privacy@bmc.com schicken. Diese Kontaktdaten gelten für alle Beschwerden im Rahmen dieser Richtlinien, unabhängig davon, ob BMC die personenbezogenen Daten für sich selbst oder für einen Kunden erhebt oder nutzt.

3. Wer bearbeitet die Beschwerden?

3.1 Beschwerden, wenn BMC als Verantwortlicher auftritt:

3.1.1 Der Gruppendatenschutzbeauftragte von BMC bearbeitet alle Beschwerden im Rahmen dieser Richtlinien, wenn diese sich auf die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten beziehen, für deren Verarbeitung BMC verantwortlich ist. Der Gruppendatenschutzbeauftragte von BMC stimmt sich mit seinen Kollegen der jeweiligen Geschäfts- und Unterstützungseinheiten ab, um die Beschwerde angemessen zu bearbeiten.

3.1.2 Wie lang ist die Reaktionszeit?

Außer in Ausnahmefällen bestätigt der Gruppendatenschutzbeauftragte von BMC der betroffenen Person den Eingang einer Beschwerde innerhalb von 5 Arbeitstagen und untersucht und beantwortet sie innerhalb von einem Monat.

Kann angesichts der Komplexität der Beschwerde oder der Anzahl der erhaltenen Beschwerden keine stichhaltige Antwort innerhalb dieses Zeitraums gegeben werden, informiert der Gruppendatenschutzbeauftragte von BMC den Betroffenen entsprechend und gibt eine angemessene Schätzung ab, wann eine Antwort gegeben wird (die zwei zusätzliche Monate nicht überschreitet).

3.1.3 Wenn ein Beschwerdeführer ein Ergebnis anfecht

Wenn der Beschwerdeführer die Antwort des Gruppendatenschutzbeauftragten (bzw. der Person oder Abteilung bei BMC, die vom Gruppendatenschutzbeauftragten mit der Bearbeitung der Beschwerde beauftragt wurde) oder einen Teilaspekt des Ergebnisses anfecht und dies dem Gruppendatenschutzbeauftragten entsprechend mitteilt, wird die Angelegenheit dem Vizepräsidenten des EMEA Chefsyndikus vorgelegt, der den Fall überprüft und dem Beschwerdeführer seine Entscheidung mitteilt, dass entweder das ursprüngliche Ergebnis bestätigt oder durch ein neues Ergebnis ersetzt wurde. Der Vizepräsident des EMEA Chefsyndikus muss dem Beschwerdeführer innerhalb von sechs Monaten antworten. Im Rahmen der Prüfung durch den Vizepräsidenten kann der EMEA Chefsyndikus ein Treffen der Parteien vereinbaren, um eine Beilegung der Beschwerde anzustreben.

Wird die Beschwerde aufrecht erhalten, leitet der BMC Vizepräsident des EMEA Chefsyndikus alle entsprechenden notwendigen Schritte ein.

3.1.4 Personen, deren personenbezogene Daten nach europäischem Datenschutzrecht erhoben und/oder genutzt werden, haben außerdem ein Anrecht, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde und/oder bei einem zuständigen Gericht einzureichen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie sich zuerst bei BMC beschwert haben.

3.1.5 Eine Beschwerde kann bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden, wo der Betroffene seinen Aufenthaltsort oder seinen Arbeitsplatz hat, oder an dem Ort des mutmaßlichen Verstoßes.

3.1.6 Wenn es um personenbezogene Daten geht, die an ein Gruppenmitglied außerhalb von Europa exportiert wurden, und ein Betroffener einen Anspruch gegen BMC geltend machen möchte, kann dieser Anspruch gegen das Gruppenmitglied in Europa geltend gemacht werden, das für den Export der personenbezogenen Daten verantwortlich ist.

3.2 Beschwerden, wenn BMC als Auftragsverarbeiter auftritt:

3.2.1 Wenn eine Beschwerde über die Erhebung und Nutzung von personenbezogenen Daten vorgebracht ist, für die BMC als Auftragsverarbeiter gehandelt hat, muss BMC dem Kunden unverzüglich die Einzelheiten der Beschwerde mitteilen und streng nach den Bedingungen des Vertrags zwischen dem Kunden und BMC handeln, wenn der Kunde verlangt, dass BMC der Beschwerde nachgeht.

3.2.2 Abweichend von den oben genannten Bestimmungen gilt Folgendes, wenn ein Kunde nicht mehr besteht:

Wenn ein Kunde tatsächlich oder rechtlich nicht mehr besteht, oder insolvent geworden ist, bearbeitet BMC diese Beschwerden gemäß Abschnitt 3.1. dieses Beschwerdemanagementverfahrens. In diesen Fällen haben die Personen außerdem ein Anrecht, sich bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren und/oder eine Beschwerde bei einem zuständigen Gericht einzureichen. Dies gilt auch, wenn sie nicht damit zufrieden waren, wie ihre Beschwerde von BMC bearbeitet wurde. Als Teil des Beschwerdemanagementverfahrens werden die Personen, denen diese Rechte zustehen, entsprechend darüber informiert.

ANHANG 6 - ZUSAMMENARBEITSVERFAHREN

- 1.1 Dieses Zusammenarbeitsverfahren beschreibt, wie BMC im Zusammenhang mit den verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter von BMC Software (die „Richtlinien“) mit den europäischen⁵ Aufsichtsbehörden zusammenarbeitet.
- 1.1 Bei Bedarf stellt BMC das notwendige Personal als Ansprechpartner für eine europäische Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit diesen Richtlinien ab.
- 1.2 BMC überprüft und berücksichtigt aktiv:
 - 1.2.1 alle Entscheidungen, die von relevanten Aufsichtsbehörden zu datenschutzrechtlichen Fragen getroffen werden, die sich auf diese Richtlinien auswirken können; und
 - 1.2.2 die Standpunkte des Europäischen Datenschutzbeauftragten im Sinne seines veröffentlichten Leitfadens zu verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Auftragsverarbeiter, oder, wenn diese Standpunkte noch nicht veröffentlicht wurden, diejenigen des Europäischen Datenschutzausschusses.
- 1.3 Im Rahmen des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit und der Geschäftsgeheimnisse in den vorgelegten Informationen gibt BMC auf Anfrage eine Kopie der Ergebnisse jeder Prüfung dieser Richtlinien und der Datenschutz-Folgenabschätzung an eine maßgebliche Aufsichtsbehörde weiter.
- 1.4 BMC ist mit Folgendem einverstanden:
 - 1.4.1 Wenn ein BMC Gruppenmitglied („**Gruppenmitglied**“) seinen Standort innerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer Aufsichtsbehörde mit Sitz in Europa hat, ist BMC damit einverstanden, dass diese Aufsichtsbehörde dieses Gruppenmitglied im Einklang mit dem anwendbaren Recht des Landes, in dem das Gruppenmitglied seinen Standort hat, auf die Einhaltung dieser Richtlinien überprüfen kann; und

⁵ Im Sinne dieser Richtlinien bezeichnen Verweise auf Europa den EWR (namentlich die EU-Mitgliedstaaten plus Norwegen, Island und Liechtenstein) und die Schweiz.

- 1.4.2 wenn ein Gruppenmitglied seinen Standort außerhalb von Europa hat, ist BMC damit einverstanden, dass eine Aufsichtsbehörde mit Sitz in Europa dieses Gruppenmitglied im Einklang mit dem anwendbaren Recht des europäischen Landes, von dem aus die personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Richtlinien übermittelt werden (die, wenn BMC als Auftragsverarbeiter für einen dritten Verantwortlichen auftritt, von dem Sitz des Verantwortlichen abhängen) auf die Einhaltung dieser Richtlinien überprüfen kann, sofern dies ausreichend im Voraus angekündigt wird und während der Geschäftszeiten stattfindet, wobei die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen und die Geschäftsgeheimnisse von BMC vollumfänglich zu berücksichtigen sind (es sei denn, dies widerspricht dem anwendbaren Recht).
- 1.5 BMC ist damit einverstanden, eine formelle Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu befolgen, wenn kein Einspruch zu Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung und Umsetzung dieser Richtlinien eingelegt wird.

ANHANG 7 - AKTUALISIERUNGSVERFAHREN

1. Einleitung

- 1.1 Dieses Aktualisierungsverfahren beschreibt, wie BMC die europäischen⁶ Aufsichtsbehörden, betroffene Personen, seine Kunden und die BMC Gruppenmitglieder („Gruppenmitglieder“), die unter diese Richtlinien fallen, über Änderungen der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter von BMC Software (die „Richtlinien“) informiert.
- 1.2 BMC muss alle wesentlichen Änderungen dieser Richtlinien so bald wie praktisch möglich der Commission nationale de l’informatique et des libertés („**CNIL**“) und allen anderen maßgeblichen Aufsichtsbehörden mitteilen. Sofern eine Änderung das Schutzniveau der Richtlinien beeinträchtigen würde oder sich erheblich auf die Richtlinien auswirken (d.h. ihren bindenden Charakter ändern) würde, muss dies unverzüglich dieser Aufsichtsbehörde gemeldet werden.
- 1.3 Soweit Änderungen an Teil III dieser Richtlinien die Bedingungen, nach denen BMC personenbezogene Daten im Rahmen der Bedingungen des Vertrages mit BMC für einen Kunden verarbeitet, wesentlich betreffen, muss BMC diese Informationen auch allen betroffenen Kunden mitteilen, damit die betroffenen Kunden ihr ggf. widersprechen können, bevor die Änderung erfolgt. Der BMC-Kunde kann die Übermittlung personenbezogener Daten an BMC daraufhin einstellen und/oder den Vertrag entsprechend der Vertragsbedingungen mit BMC kündigen.
- 1.4 Die Aktualisierung der Richtlinien oder der Liste der an die Richtlinien gebundenen Mitglieder kann ohne Neuantrag auf Genehmigung erfolgen, vorausgesetzt, es werden folgende Bedingungen erfüllt:
 - (i) Eine bezeichnete Person führt eine vollständig aktualisierte Liste der Gruppenmitglieder und der Unter-Auftragsverarbeiter, die in die Verarbeitungstätigkeiten für den Verantwortlichen eingebunden sind; diese ist dem Verantwortlichen, den Betroffenen und den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

⁶ Der Begriff Europa in diesem Dokument schließt den EWR und die Schweiz ein.

- (ii) Diese Person verfolgt und zeichnet alle Aktualisierungen der Vorschriften auf und stellt die notwendigen Informationen dem Verantwortlichen systematisch und den Aufsichtsbehörden auf Nachfrage zur Verfügung.
- (iii) Übermittlungen an ein neues Gruppenmitglied erfolgen erst dann, wenn die Bindung des Gruppenmitglieds tatsächlich wirksam und die Einhaltung der Richtlinien durch das neue Gruppenmitglied gegeben ist.
- (iv) Jegliche wesentliche Änderungen der Richtlinien oder der Liste der Gruppenmitglieder sind jährlich der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden, wobei die Gründe für die Änderung kurz darzulegen sind. Sofern eine Änderung das von den Richtlinien gewährte Schutzniveau beeinträchtigen würde oder sich erheblich auf die Richtlinien auswirken würde (d.h. ihren bindenden Charakter ändern), muss dies unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

2. Administrative Änderungen dieser Richtlinien

- 2.1 BMC muss Änderungen dieser Richtlinien administrativer Natur (wie Änderungen der Gruppenmitgliederliste) oder Änderungen, die infolge einer Änderung des anwendbaren Datenschutzrechts in einem europäischen Staat durch die Maßnahme einer gesetzgebenden, Gerichts- oder Aufsichtsbehörde mindestens einmal im Jahr der CNIL und jeder anderen maßgeblichen Aufsichtsbehörden melden. BMC gibt der CNIL und allen anderen maßgeblichen Aufsichtsbehörden zudem eine kurze Erklärung der Gründe für die Änderungen dieser Richtlinien.
- 2.2 BMC muss administrative Änderungen an Teil III dieser Richtlinien (wie Änderungen der Gruppenmitgliederliste) oder Änderungen, die auf einer Änderung des anwendbaren Datenschutzrechts in einem europäischen Staat infolge einer legislativen, gerichtlichen oder behördlichen Maßnahme beruhen, allen Kunden mitteilen, für die BMC personenbezogene Daten verarbeitet.

3. Mitteilung und Aufzeichnung von Änderungen dieser Richtlinien

- 3.1 Diese Richtlinien enthalten ein Änderungsverzeichnis, in dem das Datum der einzelnen Überarbeitungen dieser Richtlinien und die jeweiligen Änderungen aufgeführt sind. Der

Gruppendatenschutzbeauftragte von BMC führt eine aktuelle Liste aller an diesen Richtlinien vorgenommenen Änderungen.

3.2 BMC muss alle Änderungen dieser Richtlinien, seien sie administrativer oder inhaltlicher Natur, wie folgt mitteilen:

3.2.1 an die Gruppenmitglieder, die automatisch an diese Änderungen gebunden sind; und

3.2.2 systematisch über bmc.com denjenigen Kunden, für die BMC personenbezogene Daten verarbeitet, und denjenigen Betroffenen, die durch die Richtlinien begünstigt werden.

3.3 Der Gruppendatenschutzbeauftragte von BMC führt eine aktuelle Liste aller an der Liste der von diesen Richtlinien betroffenen Gruppenmitglieder vorgenommenen Änderungen sowie eine Liste der Unter-Auftragsverarbeiter, die von BMC zur Verarbeitung personenbezogener Daten für seine Kunden bestellt wurden. Diese Information wird auf Anfrage von BMC verfügbar gemacht.

4. Neue Gruppenmitglieder

4.1 Der Gruppendatenschutzbeauftragte von BMC muss sicherstellen, dass alle neuen Gruppenmitglieder sich diesen Richtlinien anschließen, bevor personenbezogene Daten an sie übermittelt werden.